

# Deutsche Steuer-Zeitung

und

# Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

22. Juli 1939

Nummer 29

Industrieverlag Spaeth & Lunde, Berlin W 35  
Hauptschriftleiter i. N. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,  
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW  
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich  
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,  
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch  
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften  
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

## Die Steuerumgehung

Von Regierungsrat Dr. Lange, Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau

### Inhalt:

1. Allgemeine und steuerliche Gesetzesumgehung,
2. Möglichkeiten einer gesetzlichen Abwehr,
3. Geschichtliche Entwicklung,
4. Verhältnis des § 5 zu § 6 Steueranpassungsgesetz,
5. Voraussetzungen der Steuerumgehung,
6. Anwendungsgebiet des § 6 Steueranpassungsgesetz,
7. Steuerumgehung und Steuerhinterziehung,
8. Steuerumgehung und Steuervergünstigung,
9. Nachwort.

### 1. Allgemeine und steuerliche Gesetzesumgehung

So alt wie die Rechtsordnung selbst ist auch das Bestreben, einen vom Gesetz nicht gewollten Erfolg auf einem Schleichweg zu erreichen, der diesen Erfolg sichert, ohne mit dem Gesetzeswortlaut im Widerspruch zu stehen. Gegen diese Gesetzesumgehung muß jede Rechtsordnung angehen, will sie nicht ihr oberstes Ziel, die Sicherung des Rechts im weitesten Sinn, gefährden.

Unser bürgerliches Recht enthält im BGB, Allgemeiner Teil, verschiedene Bestimmungen, die den Mißbrauch des Rechts verhüten sollen: § 117 die Nichtigkeit des Scheingeschäfts, § 134 die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, § 138 die Nichtigkeit des sittenwidrigen Rechtsgeschäfts und § 228 das Verbot der Rechtschikane. Auch auf anderen Rechtsgebieten, zum Beispiel bei der Zulassung der Gläubigeranfechtung und im Vollstreckungsrecht — § 850 c und § 850 d ZPO —, kommt das zum Ausdruck.

Im Steuerrecht gewinnt die Frage der Gesetzesumgehung eine besondere Bedeutung. Der Gesetzgeber muß allgemein, und zwar auch dort, wo er die Steuerpflicht an die Person anknüpft, für die Besteuerung bestimmte Tatbestände aufstellen. Er entnimmt diese Tatbestände je nach dem Zweck, den er mit dem Steuergesetz verbindet, der üblichen Gestaltung der Dinge so wie er sie bei

Erlaß des Gesetzes vorfindet. Es sind demgemäß Regeltatbestände.

Daraus ergibt sich: Auch dort, wo das allgemeine Recht keinen Mißbrauch feststellt, weil der Einzelne im Rahmen der ihm nach der bürgerlichen Rechtsordnung zustehenden Gestaltungsfreiheit gehandelt hat, kann steuerlich ein Mißbrauch vorliegen. Die Gestaltung kann dem steuerlichen Regeltatbestand zuwiderlaufen. Es ist steuerlich geboten, alles, was tatsächlich und wirtschaftlich gleich liegt, unbeschadet der mehr zufälligen rechtlichen Gestaltung, auch steuerlich gleich zu behandeln. Nicht auf das, was scheint, kommt es an, sondern auf das, was wirklich ist. Dieses Wirklichkeitsprinzip ist nichts anderes als die Auswirkung des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung — § 1 EStAnpG —.

Derselbe Grundsatz kann aber umgekehrt dazu führen, daß das, was die Rechtsordnung als nichtig ansieht, steuerlich als beachtlich behandelt wird. Solange die Beteiligten an einer von der allgemeinen Rechtsordnung mißbilligten Gestaltung der Dinge festhalten und die Folgerungen daraus ziehen, müssen die Dinge auch als steuerlich bedeutsam behandelt werden.

Es verhalten sich also die allgemeine Gesetzesumgehung und die steuerliche Gesetzesumgehung nicht einfach wie zwei konzentrische Kreise,



von denen die Steuerumgehung als die individuelle Gestaltungsfreiheit im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einschränkend der innere ist, sondern beide Kreise überschneiden sich teilweise.

## 2. Möglichkeiten einer gesetzlichen Abwehr

Zur Abwehr der Steuerumgehung kann der Gesetzgeber verschiedene Wege einschlagen:

a) Er kann die steuerlichen Regelatbestände von vornherein so weit fassen, daß sie alles, was tatsächlich und wirtschaftlich gleich liegt, auch der Steuer unterwerfen. Er wird dabei meist dem besonderen Regelatbestand, den er erfassen will, gleichwertige Nebentatbestände an die Seite stellen.

Erschöpfend wird eine solche Regelung niemals sein können. Eine derartige Fassung schneidet zwar manche Möglichkeiten der Steuerumgehung schon von vornherein ab, sie macht aber auch die steuerlichen Tatbestände leicht unscharf und unübersichtlich. Die Wahl einer solchen Fassung ist mehr eine Frage der Gesetzespolitik und Gesetztechnik und hat mit der Abwehr von Steuerumgehungen im eigentlichen Sinn nichts zu tun. Die Unterstellung der einzelnen steuerlichen Tatbestände unter die gesetzlichen Regelatbestände und Nebentatbestände ist einfach eine Frage der Anwendung und Auslegung der Steuergesetze. Sie hat für diese Untersuchung keine weitere Bedeutung.

b) Der Gesetzgeber kann für Fälle typischer und oft geübter Steuerumgehungen in den einzelnen Steuergesetzen besondere Ersatztatbestände aufstellen, die ergänzend neben die Regelatbestände treten. Ihre Verwirklichung löst dann ebenfalls die Steuerpflicht aus. Bei diesen Ersatztatbeständen handelt es sich um echte Abwehr von Steuerumgehungen. Es liegt bei ihnen die gesetzliche Vermutung einer Steuerumgehung vor. Kraft dieser Vermutung wird der Ersatztatbestand als Verwirklichung des gesetzlichen Regelatbestands unterstellt. Wegen Einzelheiten Hinweis auf Abschnitt 3 b.

c) Bei der Fülle der Möglichkeiten von Umgehungen einer Steuer wird auch das zu b beschriebene Verfahren niemals vollständig zum Ziel führen. Es ist daher ein zwingendes Erfordernis, Steuerumgehungen durch Aufstellung eines allgemeinen elastischen Rechtsbegriffs abzuwehren. Es ist dann Sache der Verwaltungsübung und der Rechtsprechung, aus Sinn und Zweck der einzelnen Steuergesetze eine Steuerumgehung mit Hilfe dieses elastischen Rechtsbegriffs festzustellen. Die einzelnen Ersatztatbestände verhalten sich zu diesem elastischen Grundbegriff wie Sondervorschriften zum allgemeinen Grundsatz. Soweit sie reichen, schließen sie die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes aus. Darüber hinaus tritt der allgemeine Grundsatz ergänzend neben die Ersatztatbestände.

## 3. Geschichtliche Entwicklung

Bereits die Reichsabgabenordnung von 1919 enthielt im § 10 den Grundsatz:

„(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden.“

Gleichzeitig umschrieb sie im Absatz 2 den Begriff des Mißbrauchs:

„(2) Ein Mißbrauch im Sinn des Absatz 1 liegt vor, wenn

1. in Fällen, wo das Gesetz wirtschaftliche Vorgänge, Tatsachen und Verhältnisse in der ihnen entsprechenden rechtlichen Gestaltung einer Steuer unterwirft, zur Umgehung der Steuer ihnen nicht entsprechende ungewöhnliche Rechtsformen gewählt oder Rechtsgeschäfte vorgenommen werden und
2. nach Lage der Verhältnisse und nach der Art, wie verfahren wird oder verfahren werden soll, wirtschaftlich für die Beteiligten im wesentlichen derselbe Erfolg erzielt wird, der erzielt wäre, wenn eine dem wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen entsprechende rechtliche Gestaltung gewählt wäre und ferner
3. etwaige Rechtsnachteile, die der gewählte Weg mit sich bringt, tatsächlich keine oder nur geringe Bedeutung haben.“

§ 10 AO wurde mit Einführung des Steueranpassungsgesetzes gestrichen. An seine Stelle traten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 StAnpG. Von ihnen enthält § 5 die allgemeinen Grundsätze über die steuerliche Behandlung von Rechtsgeschäften, die wegen allgemeiner Gesetzesumgehung nichtig oder anfechtbar sind. § 6 befaßt sich mit der eigentlichen Steuerumgehung. Er wiederholt in seinem Absatz 1 wörtlich den Grundsatz des aufgehobenen § 10 Absatz 1 AO. Dagegen ist § 10 Absatz 2 nicht mehr in das Steueranpassungsgesetz übernommen worden. Die dort gewählte Begriffsbestimmung des Mißbrauchs hatte sich in der Praxis als viel zu eng erwiesen. Erst durch diese Streichung ist der Begriff der Steuerumgehung zu einem elastischen Rechtsbegriff im eigentlichen Sinn ausgestaltet worden.

Aufgabe der Verwaltung und der Rechtsprechung ist es, die Frage, was als Mißbrauch bürgerlich-rechtlicher Formen und Gestaltungsmöglichkeiten anzusehen ist, nach den allgemeinen, das ganze Steuerrecht beherrschenden Auslegungsregeln zu bestimmen. Diese Fragen sind nach nationalsozialistischen Grundsätzen zu beantworten (§ 1 StAnpG). Hinweis auf die Begründung zum Steueranpassungsgesetz, Reichssteuerblatt 1934, Seiten 1398 und 1402.

Daneben befinden sich Sonderbestimmungen zur Verhütung von Steuerumgehungen in den einzelnen Steuergesetzen:

- a) § 12 StAnpG — die Besteuerung ausländischer Familienstiftungen;
- b) § 17 AStG und § 20 Erfter AStDBD — die Bestimmungen über die Mindestbesteuerung;
- c) Im Grunderwerbsteuergesetz
  - a) § 3 — Eigentumsübergang an Grundstücken durch Vereinigung aller Anteile einer Personenvereinigung in einer Hand;



- β) § 6 — die Besteuerung von Rechtsvorgängen, die ohne Eigentumsübergang einem anderen die Verfügung wie ein Eigentümer gestatten;
- γ) § 7 — bei verdeckten Rechtsgeschäften.
- d) § 3 Kapitalverkehrssteuergesetz — die Gewährung von Gesellschafterdarlehen;
- e) § 3 Absatz 3 Reichsfluchtsteuergesetz — die Hinzurechnung des Werts von Schenkungen, die nach dem 1. Januar 1931 gemacht worden sind.

**4. Verhältnis des § 5 zu § 6 des Steueranpassungsgesetzes**

§ 5 StAnpG regelt die steuerliche Behandlung der allgemeinen Gesetzesumgehungen (Hinweis auf Abschnitt 1) in folgender Beziehung:

- a) bei Scheingeschäften und anderen Scheinhandlungen (§ 170 BGB). Sie sind für die Besteuerung ohne Bedeutung. Verdeckt das Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft, so ist dieses verdeckte Rechtsgeschäft (§ 117 Absatz 2 BGB) steuerlich maßgebend — § 5 Absatz 1 StAnpG;
- b) bei Rechtsgeschäften (auch sonstiges Tun oder Unterlassen), die gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (§§ 134 und 138 BGB). Ihre Besteuerung ist nicht ausgeschlossen — § 5 Absatz 2 StAnpG —;
- c) bei Rechtsgeschäften, die wegen Formmangels oder wegen eines Mangels der Geschäftsfähigkeit nichtig sind (§§ 102, 105 und folgende und 125 BGB). Ihre Nichtigkeit ist steuerlich ohne Bedeutung, solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten oder bestehen lassen — § 5 Absatz 3 StAnpG —;
- d) bei anfechtbaren Rechtsgeschäften (§§ 119, 123, 2078 BGB). Sie sind steuerlich so lange von Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist — § 5 Absatz 4 StAnpG —.

Die steuerliche Gesetzesumgehung stellt an und für sich nur einen Sonderfall der allgemeinen Gesetzesumgehung dar. Die Vorschriften des § 5 StAnpG umschließen daher grundsätzlich auch die Steuerumgehung — insbesondere § 5 Absatz 2 StAnpG —. Der Gesetzgeber hat jedoch die Frage der Steuerumgehung nicht im Rahmen des § 5, sondern in der Sondervorschrift des § 6 StAnpG geregelt.

Für das Verhältnis dieser beiden Vorschriften ergibt sich daraus das folgende:

Die steuerliche Behandlung der allgemeinen Gesetzesumgehung regelt sich ausschließlich nach § 5 StAnpG. Diese Wirkungen treten ohne Rücksicht darauf ein, ob eine Steuerumgehung vorliegt oder nicht. Ein Scheingeschäft zum Beispiel bleibt steuerlich stets unbeachtlich, es ist gleichgültig, ob eine Steuerumgehung damit verbunden ist oder nicht.

Liegt umgekehrt eine Steuerumgehung vor, so richtet sich deren Beurteilung ausschließlich nach § 6 StAnpG. Die Handlung braucht nicht zugleich auch eine allgemeine Gesetzesumgehung darstellen. Die Rechtsbehandlung, die als Steuerumgehung aufzufassen ist, kann zum Beispiel durchaus ernst

gemeint sein und nicht gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen. Oft werden jedoch beide Voraussetzungen vorliegen. Die Rechtsbehandlung stellt dann gleichzeitig eine allgemeine und eine steuerliche Gesetzesumgehung dar.

Beispiel:

Das nicht steuerpflichtige Scheingeschäft ist geschlossen, um das steuerpflichtige verdeckte Rechtsgeschäft der Besteuerung zu entziehen.

In solchen Fällen ist der Tatbestand nach § 5 und nach § 6 StAnpG zu beurteilen.

**5. Voraussetzungen der Steuerumgehung**

§ 6 StAnpG gemäß müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein, um ein steuerliches Verhalten als Steuerumgehung zu kennzeichnen. Es müssen vorliegen:

- a) ein Mißbrauch der Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts,
- b) Die Absicht, dadurch die Steuerpflicht zu umgehen oder zu mindern.

Es handelt sich demnach, ganz kurz zusammengefaßt, um Gestaltungsmissbrauch in Steuerersparnisabsicht.

Ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Auslegungs- und Beurteilungsgrundsätze des § 1 StAnpG festzustellen. Es ist stets von dem Sinn und dem Zweck des in dem einzelnen Steuergesetz aufgestellten Regeltatbestands unter Berücksichtigung der gesunden Volkswirtschaftsanschauung auszugehen. Ein Gestaltungsmissbrauch im Sinn des § 6 StAnpG ist hiernach immer dann anzunehmen, wenn der zu beurteilende Vorgang die Voraussetzung des steuerlichen Regeltatbestands an und für sich erfüllt, aber wegen seiner abweichenden bürgerlich-rechtlichen Gestaltung der Besteuerung entzogen wäre. Die missbräuchlich angewandte Rechtsform ist dann für die Veranlagung und Erhebung der Steuer unbeachtlich. Es wird in diesem Fall an Stelle des unter Mißbrauch der bürgerlich-rechtlichen Gestaltungsfreiheit geschaffenen Tatbestands der gesetzliche Regeltatbestand als Ersatztatbestand unterstellt.

Die Finanzbehörden dürfen diese Feststellung bei der heutigen Gestaltung des § 6 StAnpG als elastischer Rechtsbegriff ohne Bindung an irgendwelche formale Regeln aus dem Inbegriff aller tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse treffen. Es ist nicht mehr der Nachweis zwingend geboten, daß eine ungewöhnliche Rechtsform gewählt und daß im wirtschaftlichen Ergebnis derselbe Erfolg eingetreten oder beabsichtigt ist, der sich bei einer dem steuerlichen Regeltatbestand entsprechenden Gestaltung ergeben würde. Die im Anschluß an § 10 Absatz 2 AO (alter Fassung) entwickelte Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zu diesen Fragen enthält für den heutigen Stand der Dinge nur noch wertvolle Fingerzeige.

Zu diesem Gestaltungsmissbrauch muß notwendigerweise noch die Absicht der Steuerersparnis hinzutreten. Erst durch das Vorhandensein dieser Ab-



sicht grenzt sich § 6 StAnpG mit genügender Klarheit von den Tatbeständen des § 5 StAnpG ab. Wenn hier von Absicht der Steuerersparnis die Rede ist, so ist der Begriff „Absicht“ nicht in dem streng technischen Wortsinne zu verstehen, wie er ihn im Strafrecht gewonnen hat. Es genügt, daß die Vorstellung, Steuern zu sparen, bei dem Gestaltungsmissbrauch mitbestimmend gewesen ist. Nicht erforderlich ist, daß sie der entscheidende oder gar alleinige Antrieb für den Gestaltungsmissbrauch war (Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 27. Januar 1937 VI A 617/35 in RStBl. 1937 S. 434).

#### 6. Anwendungsgebiet des § 6 StAnpG

§ 6 StAnpG gilt uneingeschränkt für die Veranlagung und Erhebung aller Steuern. Ausgenommen sind nur die Teilgebiete, für die Sonderbestimmungen getroffen sind (Hinweis auf Abschnitt 3 Absatz 4). Er ist insbesondere auch in Beitreibungsverfahren anzuwenden. Hinweis auf das Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 12. September 1936 GrSD 6/36 in RStBl. 1936 Seite 952.

Bei dem weiten Geltungsbereich des § 6 StAnpG ist es nur möglich, einige typische Beispiele von Steuerumgehungen herauszugreifen, die durch sein Vorhandensein unmöglich gemacht werden:

- a) Von besonderer Bedeutung ist die Anwendung des § 6 StAnpG bei der steuerlichen Behandlung von Kapitalgesellschaften. Der allgemeine Grundsatz, daß es jedermann mit steuerlicher Wirkung freistehe, zwischen sich und den Verkehr eine Kapitalgesellschaft zu schieben, erleidet durch die §§ 5 und 6 StAnpG eine wesentliche Einschränkung. Es bleibt hier stets die Frage einer Scheingründung (§ 5) und darüber hinaus die eines Gestaltungsmissbrauchs in Steuerersparnisabsicht (§ 6) zu prüfen. Das wird in der Regel anzunehmen sein, wenn ins Gewicht fallende Steuerersparungen eintreten, aber die Kapitalgesellschaft keinen eigentlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 10. Januar 1935 in RStBl. 1935 Seite 148. Es kommen besonders Familien- und Einmanngesellschaften in Betracht.

#### Beispiel:

Eine Familie bringt ihre Vermögenswerte, darunter wesentliche Aktienbeteiligungen, in eine Familien-VerwaltungsGmbH ein. Die Einkünfte aus den Beteiligungen bleiben infolge des Schachtelprivilegs Körperschaftsteuerfrei und auch auf Jahre einkommensteuerfrei, weil die GmbH keine Ausschüttungen vornimmt. Das Ganze ist Gestaltungsmissbrauch. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 21. Oktober 1936 VI A 30/36 in RStBl. 1937 Seite 73;

- b) Was von der Gründung und dem Bestehen einer Kapitalgesellschaft überhaupt gilt, ist auch auf deren einzelne Gewinnausschüttung anzuwenden. Von Bedeutung sind hier die Kapital-

herabsetzungen, insbesondere bei einer Familien- oder Einmanngesellschaft.

#### Beispiel:

Eine Kapitalgesellschaft dieser Art setzt ihr Kapital herab. Das Verhältnis der Geschäftsanteile bleibt nach wie vor dasselbe. Die Reserven bleiben höher als der herabgesetzte Betrag. Die Herabsetzung ist steuerlich nicht anzuerkennen. Hinweis auf die Urteile des Reichsfinanzhofs vom 27. Januar 1937 VI A 617/35 in RStBl. 1937 Seite 434 und vom 13. April 1937 IA 202/35 in RStBl. 1937 Seite 583.

In der Einziehung von Geschäftsanteilen zu Lasten freier Rücklagen hat der Reichsfinanzhof jedoch keinen Gestaltungsmissbrauch erblickt. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 1. Februar 1939 VI 743/38 in RStBl. 1939 Seite 556;

- c) Für Personengesellschaften, die von Familienmitgliedern gegründet sind, gilt teilweise etwas anderes. Auch hier gilt der Grundsatz, daß eine Personengesellschaft, etwa eine Offene Handelsgesellschaft, die als solche überhaupt nicht arbeitet, als Scheingebilde zum Zweck der Steuerersparnis nicht anerkannt werden kann. Die Bedeutung dieses Gebildes liegt dann lediglich in der Gewinnaufspaltung zur Vermeidung der Progression des Einkommensteuertarifs.

Aber die Dinge liegen doch hier oft anders. Es kommen Fälle vor, in denen ein alternder Vater mit seinen Kindern unter Abzweigung von Anteilen seines Kapitalkontos eine Personengesellschaft gründet. Es handelt sich hier praktisch, wie der Reichsfinanzhof in vielen Entscheidungen hervorgehoben hat, um vorweggenommene Erbfolge. Das in dem Unternehmen arbeitende Kapital wird schrittweise an die Abkömmlinge übertragen. Der Umstand, daß die Gesellschaftsrechte oft zunächst noch beschränkt sind und sich der bisherige Geschäftsinhaber eine einem Seniorchef ähnliche Stellung vorbehalten hat, schadet nichts. Auch die schenkweise Überlassung der Anteile ist an sich kein Hindernis. Hinweis auf die Urteile des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1936 VI A 801/35 in RStBl. 1936 Seite 1099 und vom 14. Oktober 1936 VI A 465/35 in RStBl. 1936 Seite 1101 und vom 11. August 1937 VI A 481/37 in RStBl. 1937 Seite 1113 und auf den Aufsatz von Lenki in der Deutschen Steuerzeitung Nr. 20 von 1939 Seite 456 (492) Abschnitt 10.

Aber auch bei einwandfreier Begründung der Familiengesellschaft ist die einzelne Gewinnausschüttung auf ihre Angemessenheit im Verhältnis zum Kapitalanteil oder der eingebrachten Arbeitskraft zu prüfen. Hinweis auf das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 30. September 1936 in RStBl. 1936 Seite 1099.

- d) Wegen eines typischen Falles der Umgehung der Schenkungssteuer sei auf das Urteil des Reichs-



finanzhofs in RStBl. 1934 Seite 918 hingewiesen, ebenso für die Grunderwerbsteuer auf das Urteil in Reichssteuerblatt 1938 Seite 189.

## 7. Steuerumgehung und Steuerhinterziehung

Die Steuerumgehung als Gestaltungsmissbrauch in Steuerersparnisabsicht bewirkt regelmäßig eine Steuerverkürzung. Dem Reich fließen die Steuereinnahmen nicht in der gesetzlich geschuldeten Höhe, sondern nur in dem durch das Umgehungsmanöver geminderten Betrag zu. Es liegt jedoch in einem solchen Tun noch nicht ohne weiteres der Tatbestand der Steuerhinterziehung im Sinn des § 396 AO.

Wie schon aus dem Begriff „Missbrauch“ hervorgeht, handelt der Täter noch im Rahmen dessen, was nach der allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnung zulässig ist. Sein Verhalten wird nur von der steuerlichen Rechtsordnung, die von einem strengeren Wirklichkeitsprinzip durchdrungen ist, nicht gebilligt. Es ist darum noch nicht schlechthin rechtswidrig im Sinn der Strafrechtsordnung. Infolgedessen wird auch derjenige, der eine Umgehungshandlung verübt, regelmäßig nicht den Vorfall einer Steuerhinterziehung besitzen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann jedoch eine Steuerumgehung den Tatbestand einer Steuerhinterziehung erfüllen. § 396 Absatz 4 AO:

„Eine Steuerumgehung ist nur dann als Steuerhinterziehung strafbar, wenn die Verkürzung der Steuereinnahmen oder die Erzielung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegen.“

Ein doppelter innerer Tatbestand muß demnach erfüllt sein, um eine Steuerumgehung als Steuerhinterziehung zu bestrafen:

a) Der Täter muß notwendigerweise die Vorstellung besitzen, daß sein Verhalten eine von der steuerlichen Rechtsordnung mißbilligte Steuerumgehung darstellt;

Die Feststellung, daß der Täter das Bewußtsein gehabt hat, der von ihm eingeschlagene Weg sei eine Steuerumgehung, ist Angelegenheit des Einzelfalls. Fehlte ihm dieses Bewußtsein, hielt er vielmehr sein Verhalten mit dem materiellen Steuerrecht im Einklang, so handelte er mindestens im außerstrafrechtlichen Irrtum. Er bleibt demgemäß nach § 59 Absatz 1 StGB straffrei.

Wenn das Verhalten des Täters zugleich ein Handeln gegen die allgemeine Rechtsordnung enthält — er hat etwa eine Scheinhandlung oder eine sittenwidrige Handlung vorgenommen —, so wird das regelmäßig ein Anzeichen dafür sein, daß er auch eine Steuerumgehung gewollt hat.

Der Täter braucht die Vorstellung des steuerlichen Gestaltungsmissbrauchs auch nicht unbedingt im Zeitpunkt der Vornahme dieser Handlung besessen zu haben. Es ist durchaus denkbar, daß sie

ihm erst nachträglich in Zusammenhang mit den Maßnahmen des Finanzamts gekommen ist. Sein pflichtwidriges Verhalten bei Ermittlung des Steuerfalls soll dazu dienen, sich die Vorteile dieser als möglich vorgestellten Steuerumgehung zu sichern.

b) Er muß wesentlich im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht auferlegte Pflichten verletzen.

Zu dem Wissen und Wollen der Steuerumgehung als solcher muß noch hinzutreten die vorsätzliche Verletzung einer im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht auferlegten Pflicht. Dieser Begriff deckt sich praktisch mit dem in den §§ 392 und 413 AO enthaltenen Begriff der „im Interesse der Besteuerung auferlegten Pflicht“. Es handelt sich um die Summe der Gebote und Verbote, die der Steuergesetzgeber zur Sicherung des Steueraufkommens neben die Steueransprüche gestellt hat. Sie gipfeln in der umfassenden Mitwirkungs- und Offenbarungspflicht, die den Steuerpflichtigen im Besteuerungsverfahren trifft. Um das geht es aber, wenn der Gesetzgeber in § 396 Absatz 4 AO von einer im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht auferlegten Pflicht spricht.

Rein begrifflich wäre es durchaus möglich, daß schon die Umgehungshandlung des Täters gegen ein entsprechendes steuerliches Verbot verstieße. Es könnte etwa in einer Durchführungsverordnung die Wahl eines bestimmten Umgehungsweges verboten oder eine besondere Anzeigepflicht geboten sein. Praktisch sind aber solche Vorschriften nicht vorhanden. Der Gesetzgeber hat auch in Fällen, wo er die Möglichkeit einer Steuerumgehung vermutet, besondere strafrechtliche Tatbestände aufgestellt, zum Beispiel für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 163 und 187 AO in den §§ 407 und 408 AO.

Regelmäßig ist ein Verstoß des Steuerpflichtigen gegen die steuerlichen Vorschriften in seinem nachträglichen Verhalten gegenüber dem Finanzamt, das mit der Ermittlung des Steuerfalls befaßt ist, zu erblicken. Entsprechend dem Wirklichkeitsprinzip, das das Steuerrecht beherrscht, muß der Steuerpflichtige kraft seiner Mitwirkung und Offenbarungspflicht seine steuerlichen Verhältnisse restlos — ohne Rücksicht auf die im Einzelfall gewählte Rechtsform — darlegen. Tut er das nicht, verweigert er etwa die Aufdeckung seiner tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, oder tut er es nur lückenhaft, oder bringt er gar zur Irreführung des Finanzamts geeignete Tatsachen und Beweismittel vor, so hat er die ihm im Interesse der Ermittlung einer Steuerpflicht obliegenden Pflichten verletzt. Hinweis auf Konstel in der Bücherei des Steuerrechts, das Steuerstrafrecht Abschnitt 60 Seite 88.

Eine Bestrafung der bewußten und gewollten Steuerumgehung als Steuerhinterziehung § 396 Absatz 4 AO gemäß ist dann zulässig und geboten. Selbstverständlich muß der



Steuerpflichtige aus dem Verhalten des Finanzamts bei Ermittlung des Steuerfalls unzweideutig entnommen haben, oder es muß ihm sonst wie positiv bekannt sein, daß diese Offenbarungspflicht besteht. Es genügt, daß der Täter diese Pflichten bei Ermittlung eines, also nicht notwendigerweise seines eigenen, Steuerfalls verletzt hat.

### 8. Steuerumgehung und Steuergefährdung

Dem § 396 Absatz 4 entspricht bei der Steuergefährdung § 402 Absatz 2:

„Eine Steuerumgehung ist nur dann als Steuergefährdung zu bestrafen, wenn die Verfürgung der Steuereinnahme oder die Gewährung der ungerechtfertigten Steuervorteile dadurch bewirkt wird, daß der Täter vorsätzlich oder fahrlässig Pflichten verletzt, die ihm im Interesse der Ermittlungen einer Steuerpflicht obliegen.“

Der Täter hat hier das Unzulässige des von ihm gewählten Umgehungsweges nicht erkannt, er ist jedoch nach dem Gesetz verpflichtet und nach seinen persönlichen Verhältnissen fähig gewesen, zu erkennen, daß er diesen Weg nicht einschlagen durfte. Zu dieser Fahrlässigkeit bezüglich der Steuerumgehung muß noch eine vorsätzliche oder auch nur fahrlässige Verletzung der steuerlichen Mitwirkungs- und Offenbarungspflicht bei Ermittlung des Steuerfalls durch das Finanzamt hinzukommen. Hinweis auf Abschnitt 7 zu b. Bei den Anforderungen, die

heute mit Recht an die Mitwirkung des Steuerpflichtigen gestellt werden, wird eine solche Fahrlässigkeit in dem Verhalten des Steuerpflichtigen sich verhältnismäßig leicht feststellen lassen.

### 9. Nachwort

In dem Ringen um die Hebung der Steuermoral des Deutschen Volkes verdient das Problem der Steuerumgehung ernste Beachtung. Handelt es sich doch um meist ganz besonders fein ausgeklügelte Bestrebungen, dem Sinn eines Steuergesetzes entgegenzuhandeln, ohne mit dessen Wortlaut in Widerspruch zu geraten. Gerade aus diesem Grund gewinnt auch die Möglichkeit an Bedeutung, denjenigen, der eine Steuerumgehung ins Werk setzt, wegen Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung zu bestrafen. Das entspricht auch dem Grundsatz des § 2 StGB. Hienach wird auch jemand bestraft, der eine Tat begeht, die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient (§ 2 Absatz 2 StGB). Der entsprechende Grundgedanke ist in den §§ 396 Absatz 4 und 402 Absatz 2 enthalten. Es muß daher auch die Möglichkeit bestehen, in besonders gelagerten Fällen § 2 Absatz 2 StGB gemäß einer Steuerumgehung nach den Grundgedanken dieser Vorschriften und nach dem gesunden Volksempfinden (§ 1 StAnpG) als Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung zu bestrafen, wenn die formalen Vorschriften der §§ 396 Absatz 4 oder 402 Absatz 2 nicht erfüllt sind.

## Zur Feststellung des steuerpflichtigen Mehreinkommens

Von Obersteuerinspektor Henze, Berlin, Reichsfinanzministerium

### Inhalt:

1. Die Berechnung des Mehreinkommens,
2. Welches Mehreinkommen soll besteuert werden?
3. Die Ausschaltung außergewöhnlicher Verhältnisse,
4. Außergewöhnliche Verhältnisse im Sinn des § 31 NFDWD,
5. Der Unterschied zwischen § 31 NFDWD und § 32 Absatz 2 NFDWD,
6. Welches Verhältnis besteht zwischen § 32 Absatz 2 NFDWD und § 33 EStG und § 131 AO?
7. Die Fälle des § 32 Absatz 2 NFDWD,
8. Wann § 32 Absatz 2 NFDWD neben § 33 NFDWD angewendet werden?
9. Die Begünstigung bestimmter Mehreinkommensteile,
10. Der Ausgleich in besonderen Fällen.

### 1. Die Berechnung des Mehreinkommens

Das Mehreinkommen, das in diesem Jahr veranlagt wird, wird durch Gegenüberstellung des Einkommens im Jahr 1938 mit dem des Jahres 1937 errechnet. An Stelle des Jahres 1937 kann § 33 NFDWD gemäß das Jahr 1936 oder 1935 treten. Dieses Mehreinkommen, das die Gegenüberstellung ergibt, wird nicht ohne weiteres der Besteuerung zugrunde gelegt, sondern es ist noch richtigzustellen, wenn außergewöhnliche Verhältnisse oder sonstige Minderungsgründe vorliegen.

In diesen Fällen sind beim Ersteinkommen Zurechnungen oder Abrechnungen vorzunehmen oder das Mehreinkommen ist zu vermindern. Als Einkommen im Erstjahr sind mindestens 6000 RM anzusetzen (§ 44 NFDWD). Die Berechnung des steuerpflichtigen Mehreinkommens läßt sich danach wie folgt darstellen:

$$\begin{array}{r}
 \text{Einkommen 1937, 1936 oder 1935} \\
 + \text{Zurechnungen} \\
 - \text{Abrechnungen} \\
 \hline
 = \text{Einkommen im Erstjahr} \\
 \text{oder} \\
 \text{Mindestbetrag § 44 NFDWD — gegenüber — Einkommen 1938} \\
 \hline
 \text{ergibt Mehreinkommen} \\
 - \text{Minderungen} \\
 - \text{Freibetrag § 45 NFDWD} \\
 - \text{Freibetrag § 46 NFDWD} \\
 \hline
 = \text{steuerpflichtiges Mehreinkommen.}
 \end{array}$$

Die Berechnung des steuerpflichtigen Mehreinkommens ist nicht einfach. Darin liegt die Schwierigkeit des Gesetzes. Staatssekretär Reinhardt hat darauf hingewiesen, daß die Vielgestaltigkeit in den Vorschriften und Bestimmungen lediglich die Anpassung an die Vielgestaltigkeit des wirtschaftlichen und persönlichen Lebens ist. Wenn eine gleichmäßige und gerechte



Besteuerung erzielt werden soll, muß bei der Besteuerung eine Berücksichtigung dieser vielgestaltigen Verhältnisse erfolgen.

Es ist nicht möglich, für alle vorkommenden Verhältnisse Vorschriften und Bestimmungen im einzelnen zu geben. Es muß deswegen für die Besteuerung des Mehreinkommens § 1 des Steueranpassungsgesetzes in besonderem Maße Anwendung finden. Danach sind die Gesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen unter Berücksichtigung der Volksanschauung, des Zwecks und der wirtschaftlichen Bedeutung der Steuergesetze.

Schon jetzt bei Beginn der Veranlagungen sind zahlreiche Fragen und Zweifel aufgetreten, so daß es sich empfiehlt, einmal entsprechend § 1 StAnpG die Vorschriften des Gesetzes und die Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu behandeln.

Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, was das Gesetz besteuern will. Es ist dann darzustellen, wie die Schwierigkeiten, die bei der Erfassung des Steuergegenstands auftreten, an Hand der Vorschriften des Gesetzes und der Durchführungsbestimmungen überwunden werden müssen. Und schließlich muß immer wieder auf das allgemeine Ziel hingewiesen werden, eine möglichst gerechte und gleichmäßige Besteuerung zu erreichen.

## 2. Welches Mehreinkommen soll besteuert werden?

Das Gesetz will das Mehreinkommen besteuern, das ein Jahr gegenüber einem andern ausweist.

Es ist zwar ausdrücklich gesagt, daß es belanglos ist, auf welchen Gründen das Mehreinkommen beruht. Es darf aber dennoch nicht außer acht gelassen werden, daß eine Einkommenssteigerung Gegenstand der Besteuerung ist.

Allerdings ist gleichgültig, ob es sich um eine einmalige oder um eine laufende Einkommenssteigerung oder um eine rückgängig gemachte frühere Einkommensminderung handelt, jedoch muß es eine Einkommenssteigerung sein.

Eine Steigerung im Sinn des Gesetzes liegt nicht schon dann vor, wenn bei einer Einkommensteuerveranlagung rein zahlenmäßig ein höheres Einkommen als im Vorjahr zum Anfaß kommt, sondern eine wirkliche Steigerung des Einkommens muß schließlich auch die Möglichkeit einer Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bedeuten. Auf Seite 14 des Bandes 17 der Bücherei des Steuerrechts ist ausgeführt, daß eine Sonderabgabe vom Einkommenszuwachs von den Volksgenossen erhoben werden soll, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch die Maßnahmen des Dritten Reichs unmittelbar oder mittelbar erhöht worden ist.

In diesem Sinn muß die Steigerung des Einkommens, das Mehreinkommen, betrachtet werden. Dieses Mehreinkommen zu erfassen ist Zweck des Gesetzes und Aufgabe der Finanzämter.

Jedoch sind schon hierbei Zweifel aufgetaucht, ob denn jede Einkommenssteigerung im vorstehenden Sinn besteuert werden soll. Es wird eine Beschränkung darin gesehen, daß nur das Mehr-

einkommen besteuert werden soll, das unmittelbar oder mittelbar durch die Maßnahmen des Dritten Reichs, also im nationalsozialistischen Deutschland entstanden ist. Deshalb wollen Steuerpflichtige z. B. Erhöhungen ausländischer Einkünfte aus dem steuerpflichtigen Mehreinkommen herausgerechnet wissen.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß § 6 NZ gemäß vom steuerpflichtigen Einkommen im Sinn des Einkommensteuergesetzes auszugehen ist. Weder im Gesetz noch in der Durchführungsverordnung ist vorgesehen, Einkommenssteile herauszurechnen, weil sie nicht im nationalsozialistischen Deutschland entstanden sind. Es kann auch keine Härte darin erblickt werden, daß das Mehreinkommen oder ein Teil davon nicht in Deutschland entstanden ist.

## 3. Die Ausschaltung außergewöhnlicher Verhältnisse

Dem Zweck des Gesetzes entsprechend gehört zu einer gerechten Besteuerung die Erfassung des Mehreinkommens im Sinn der vorbezeichneten Einkommenssteigerung und zur gleichmäßigen Besteuerung die Ausschaltung aller außergewöhnlichen Verhältnisse, die einem Steuerpflichtigen gegenüber anderen Steuerpflichtigen zum Nachteil gereichen würden.

Es ist schon ausgeführt, daß diese Aufgabe schwierig ist, weil die Verhältnisse im persönlichen und wirtschaftlichen Leben zu vielgestaltig sind. Es ist der Zweck zahlreicher Vorschriften des Gesetzes und Bestimmungen der Durchführungsverordnung, die eine besondere Berechnung des Mehreinkommens oder eine Minderung des Mehreinkommens vorsehen, eine gerechte und gleichmäßige Besteuerungsgrundlage zu finden.

Das Gesetz spricht im § 7 von einer Minderung des Mehreinkommens. Die Durchführungsverordnung sieht teils eine besondere Berechnung des Mehreinkommens, teils ebenfalls eine Minderung des Mehreinkommens vor.

Aus der Verschiedenheit der Bezeichnungen für eine Änderung des Mehreinkommens sind keine unterschiedlichen Bedeutungen zu entnehmen. Auch eine besondere Berechnung des Mehreinkommens kann zur Minderung des Mehreinkommens führen. Da aber § 31 NZDWD nicht nur zugunsten des Steuerpflichtigen gilt, sondern vom Finanzamt auch zuungunsten des Steuerpflichtigen angewendet werden muß, um eine gleichmäßige und möglichst gerechte Berechnung des Mehreinkommens zu erreichen, kann nicht nur von einer Minderung des Mehreinkommens gesprochen werden. Eine ausschließliche Minderung kommt nur in Betracht bei Bestimmungen, die einseitig zugunsten des Steuerpflichtigen gegeben sind, z. B. § 32 Absatz 2 NZDWD.

Außergewöhnliche Verhältnisse sind grundsätzlich durch Zurechnungen und Abrechnungen beim Einkommen des Erstjahrs, also durch besondere Berechnung des Mehreinkommens, zu berücksichtigen. Das ergibt sich aus der Art der meisten außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere wie sie im § 32 Absatz 1 aufgezählt sind. Es sind dies die Fälle, in denen im Zweitjahr andere persönliche oder steuerliche Verhältnisse als im Erstjahr vorliegen. Da die Verhältnisse



des Zweitjahrs aber maßgebend sind, müssen die des Erstjahrs angeglichen werden.

Es steht nichts dagegen, Berechnungen beim Einkommen des Erstjahrs auch dann vorzunehmen, wenn das Gesetz oder die Durchführungsbestimmungen von einer Minderung des Mehreinkommens handeln. Die Art und Weise, auf die die Minderung durchgeführt wird, ist gleich. Es kommt nur darauf an, Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften und Bestimmungen zu beachten und nicht darauf, an einer Berechnungsart starr festzuhalten.

Es gibt auch einzelne Fälle, die von sich aus eine bestimmte Berechnungsart erfordern, wenn dem Sinn der Besteuerung Rechnung getragen werden soll.

Beispiele:

Im § 43 NFDVO ist bestimmt, daß das Mehreinkommen sich mindert, wenn der Steuerpflichtige im Erstjahr von der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter Gebrauch gemacht hat.

Der Sinn dieser Bestimmung ist lediglich, daß der Steuerpflichtige infolge der Bewertungsfreiheit nicht einen Nachteil haben soll, und deshalb ein Ausgleich vorgenommen werden muß.

Einkommen 1937 an sich . . . . .	20 000 RM,
aber infolge Bewertungsfreiheit (über § 7 EStG hinaus) gemindert um . . . . .	8 000 "
	auf 12 000 RM.
Einkommen 1938 . . . . .	25 000 "
also Mehreinkommen . . . . .	13 000 RM.
Es ist § 43 NFDVO gemäß zu vermindern um . . . . .	8 000 "
ergibt Mehreinkommen . . . . .	5 000 RM,
abzüglich Freibetrag.	

Der gleiche Betrag hätte sich natürlich auch ergeben, wenn zum Einkommen 1937 von 12 000 RM eine Zurechnung in Höhe von 8 000 RM vorgenommen worden wäre.

Eine Berechnung beim Einkommen des Erstjahrs und nicht eine Minderung des Mehreinkommens muß sogar vorgenommen werden, wenn der Fall wie folgt liegt:

Einkommen 1937 an sich . . . . .	10 000 RM,
aber infolge Bewertungsfreiheit gemindert um . . . . .	8 000 "
	auf 2 000 RM.
Dann wäre § 44 NFDVO gemäß der Mindestbetrag von . . . . .	6 000 RM
als Einkommen des Erstjahrs einzustellen.	
Einkommen 1938 . . . . .	14 000 RM,
also Mehreinkommen . . . . .	8 000 RM.

Würde jetzt dieses Mehreinkommen starr nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 43 NFDVO um 8 000 RM vermindert, verbliebe kein Mehreinkommen.

Das Ergebnis aber wäre falsch.

Es muß in diesem Fall gerechnet werden:

Einkommen 1937 . . . . .	2 000 RM,
Zurechnung für Bewertungsfreiheit . . . . .	8 000 "
Einkommen Erstjahr . . . . .	10 000 RM,
Einkommen Zweitjahr . . . . .	14 000 "
Mehreinkommen . . . . .	4 000 RM,
abzüglich Freibetrag	

Daraus ergibt sich, daß die Berechnung vorzunehmen ist, die dem Sinn der Vorschrift oder Bestimmung entsprechend zum Ziele führt.

#### 4. Außergewöhnliche Verhältnisse im Sinn des § 31 NFDVO

§ 31 Absatz 1 NFDVO stellt den Grundsatz auf, daß außergewöhnliche Verhältnisse bei Berechnung des Mehreinkommens zu berücksichtigen sind.

Was als außergewöhnliche Verhältnisse anzusehen ist, ist in der Durchführungsverordnung nicht gesagt. Jedoch sind es zweifellos Verhältnisse, die vom Gewöhnlichen, Allgemeinen abweichen.

§ 32 Absatz 1 NFDVO führt Beispiele dafür auf. Das Gemeinsame dieser Beispiele liegt darin, daß bei ihnen die außergewöhnlichen Verhältnisse durch die Änderung eines bestehenden oder allgemeinen Zustands geschaffen worden sind. Die Änderung kann sowohl in den persönlichen Verhältnissen wie auch in den steuerlichen Verhältnissen eingetreten sein, Beispiel: Eheschließung, Ehescheidung, Aufhebung teilweise oder völliger Steuerfreiheit usw. Diese Änderung oder Umwandlung ist ein einmaliger Vorgang und deshalb als außergewöhnlich anzusehen.

Es könnten die außergewöhnlichen Verhältnisse demnach auch als solche bezeichnet werden, von denen anzunehmen ist, daß sie sich auch bei dem einzelnen Steuerpflichtigen in den nächsten Jahren nicht wiederholen.

Die außergewöhnlichen Verhältnisse haben in dem Jahr, in dem sie eintreten, zur Folge, daß das Einkommen je nach der Art der Verhältnisse gemindert oder erhöht, jedenfalls beeinflusst wird. Tatsächlich aber bewirken sie keine wirkliche Einkommenssteigerung oder Einkommensminderung, denn an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Einzelnen wird nichts geändert. Die Erhöhung oder die Minderung des Einkommens stellt sich nur zahlenmäßig dar.

Wenn aber nur eine zahlenmäßige Einkommenserhöhung und nicht auch eine echte Einkommenssteigerung im Sinn einer erhöhten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorliegt, ist auch eine Besteuerung dieser Erhöhung nicht möglich, ohne den Grundsatz der Gleichmäßigkeit zu verletzen.

Das Einkommensteuergesetz braucht auf solche außergewöhnlichen Verhältnisse nicht besonders Rücksicht zu nehmen. Es zieht das Einkommen eines Jahres zur Steuer heran. Die Mehreinkommensteuer aber vergleicht das Einkommen zweier Jahre. Das Ergebnis kann nur gerecht sein, wenn in beiden Jahren gleiche Verhältnisse vorgelegen haben.

Liegen gleiche Verhältnisse nicht vor, sondern in einem Jahr außergewöhnliche, dann muß dies bei Berechnung des Mehreinkommens berücksichtigt werden. Es werden dann zahlenmäßig gleiche Verhältnisse geschaffen durch Vornahme von Berechnungen oder Abrechnungen beim Einkommen im Erstjahr. Das Einkommen des Zweitjahrs bleibt unverändert, denn das Zweitjahr ist das maßgebende Jahr, dessen Einkommenssteigerung besteuert werden soll. Die gleichen Verhältnisse müssen daher im Erstjahr ge-



schaffen werden. Es wird grundsätzlich von der Annahme ausgegangen, als ob die Verhältnisse des Zweitjahrs schon im Erstjahr gewesen wären. Das Einkommen des Erstjahrs wird dem angenommenen Verhältnis angepaßt.

Es rechnen zu diesen Fällen nicht nur die Beispiele des § 32 Absatz 1 NFDWD, sondern auch die Fälle der Umwandlung, des Zusammenschlusses oder der Aufteilung von Gesellschaften (§ 36 NFDWD) und die Fälle der Änderungen bei Organverhältnissen (§ 38 NFDWD). Wegen der Eigenart dieser beiden Fälle außergewöhnlicher Verhältnisse sind sie in besonderen Abschnitten geregelt.

Es gibt außerdem noch andere Fälle. Sie werden grundsätzlich die Merkmale aufweisen, die aus den vorstehenden Ausführungen schon hervorgehen, nämlich daß durch einen einmaligen und deshalb außergewöhnlichen Vorgang ein bestehender Zustand geändert oder umgewandelt wird, und daß die bewirkte Einkommensänderung nicht echt ist, sondern sich nur zahlenmäßig ergibt. Es liegt weder ein Mehreinkommen im Sinn des Gesetzes vor, noch kann eine Minderung des Mehreinkommens anerkannt werden.

In allen Fällen aber besteht die Aufgabe, die gleiche Grundlage für beide Vergleichsjahre zu bilden.

Das Gesetz läßt keinen Zweifel, daß diese außergewöhnlichen Verhältnisse bei Berechnung des Mehreinkommens berücksichtigt werden müssen. Das bedeutet, daß einerseits der Steuerpflichtige den Rechtsanspruch auf Berücksichtigung hat. Ein Antrag von ihm ist nicht Voraussetzung, er kann die Berücksichtigung nur unterstützen. Andererseits hat das Finanzamt die Pflicht, außergewöhnliche Verhältnisse zu berücksichtigen, und zwar ohne Rücksicht auf das Ergebnis, ob zugunsten oder ungunsten des Steuerpflichtigen, lediglich mit dem Ziele einer gleichmäßigen Besteuerung.

Es ist gleich, welches Jahr als Erstjahr zugrunde liegt, ob es das Jahr 1937 ist oder nach dem Willen des Steuerpflichtigen das Jahr 1936 oder das Jahr 1935. Es müssen in jedem Fall die außergewöhnlichen Verhältnisse des Erstjahrs oder des Zweitjahrs berücksichtigt werden. Es ist auch denkbar, daß in beiden Jahren außergewöhnliche Verhältnisse verschiedener Art vorliegen; auch dann muß die gleiche Grundlage gesucht werden.

##### 5. Der Unterschied zwischen § 31 und § 32 Absatz 2 NFDWD

Anderer Art sind die Fälle des § 32 Absatz 2 NFDWD. Was grundsätzlich als außergewöhnliche Verhältnisse anzusehen ist, ist im Vorabschnitt dargelegt worden.

Wenn im § 32 Absatz 2 gesagt ist, daß außergewöhnliche Verhältnisse das Finanzamt auch anerkennen kann, wenn aus bestimmten Gründen in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens ein unbillige Härte gegeben sein würde, so kann schon daraus entnommen werden, daß es sich nicht um die gleiche Art außergewöhnlicher Verhältnisse wie im § 32 Absatz 1 handeln kann.

Das ergibt sich auch daraus, daß § 32 Absatz 2 gemäß außergewöhnliche Verhältnisse anerkannt wer-

den können, wenn in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens eine unbillige Härte bestehen würde. Absatz 2 setzt also voraus, daß ein Mehreinkommen vorliegt, und zwar ein Mehreinkommen, das unter Berücksichtigung aller Vorschriften und Bestimmungen steuerpflichtig sein würde, also ein steuerpflichtiges Mehreinkommen im Sinn des Gesetzes.

Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber den Fällen des Absatzes 1; denn bei jenen liegt gerade insoweit, als außergewöhnliche Verhältnisse gegeben sind, kein Mehreinkommen im Sinn des Gesetzes vor.

Aus der Voraussetzung des Absatzes 2 folgt auch, daß in jedem Fall erst das Mehreinkommen festgestellt sein muß, ehe § 32 Absatz 2 Anwendung finden kann.

Als weitere Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung tritt hinzu, daß in der Zugrundelegung des vollen Mehreinkommens eine unbillige Härte liegen muß.

Daraus folgt, daß nicht eine böllige Freistellung von der Mehreinkommensteuer beabsichtigt ist, sondern daß nur ein Teil des Mehreinkommens freigelassen werden soll, weil die volle Besteuerung eine unbillige Härte bedeuten würde.

Wann liegt nun eine unbillige Härte vor?

Eine Besteuerung ist unbillig, wenn sie zwar dem Buchstaben des Gesetzes entspricht, aber das Ergebnis für den Steuerpflichtigen im Gegensatz zu anderen Steuerpflichtigen nicht gerechtfertigt ist.

§ 2 Absatz 2 stellt also nicht die Aufgabe, die gleiche Grundlage zwischen Erstjahr und Zweitjahr zu schaffen, sondern zwischen den Verhältnissen eines Steuerpflichtigen und den Verhältnissen der anderen Steuerpflichtigen. Das Außergewöhnliche dieser Verhältnisse, die § 32 Absatz 2 annimmt, liegt nicht zwischen zwei Jahren, sondern zwischen einem Steuerpflichtigen und anderen Steuerpflichtigen.

Die Besteuerung des Mehreinkommens muß von gleichen Grundsätzen ausgehen. Die gleiche Grundlage in der Vergleichsjahren soll § 31 NFDWD (§ 32 Absatz 1) und die gleiche Grundlage im Kreis der Steuerpflichtigen § 32 Absatz 2 NFDWD schaffen.

Ob Verhältnisse im Sinn des § 32 Absatz 2 als außergewöhnlich anzusehen sind, ist nicht Rechtsfrage, sondern Tatfrage. Die Finanzämter müssen sie nach billigem Ermessen entscheiden. Ebenso müssen sie entscheiden, welche Minderung des Mehreinkommens unter Würdigung der gegebenen Verhältnisse angebracht und gerechtfertigt ist.

##### 6. Welches Verhältnis besteht zwischen § 32 Absatz 2 NFDWD und § 33 EStG und § 131 AO?

Diese Frage ist oft gestellt worden und zwar in dem Sinn, daß die Fälle des § 33 EStG gleichbedeutend seien mit denen des § 32 Absatz 2 NFDWD, und daß außerdem der § 131 AO hinsichtlich der Mehreinkommensteuer durch § 32 Absatz 2 NFDWD ersetzt werde.



§ 33 EStG berücksichtigt wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, und zwar dadurch, daß ein Teil der Steuer erlassen wird. Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse müssen dem Steuerpflichtigen erhöhte Aufwendungen verursacht haben, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, aber vom Einkommen nicht abgezogen werden dürfen.

Auch bei der Berechnung des Mehreinkommens wird das veranlagte Einkommen zugrunde gelegt.

Es darf aber nicht übersehen werden, daß bei der Einkommensteuer ein Jahr zugrunde liegt und bei der Mehreinkommensteuer die Gegenüberstellung zweier Jahre. Wenn in zwei Jahren besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen und eine Einkommensteuerermäßigung in beiden Jahren erfolgt, kann trotzdem ein steuerpflichtiges Mehreinkommen voll besteuert werden.

**Beispiel:**

Einkommen 1937 . . . . .	10 000 RM
Es liegt eine wesentliche Belastung durch Unterhalt und Studium von Kindern vor in angenommener Höhe von 3 500 RM. Die Einkommensteuer wird § 33 EStG gemäß herabgesetzt.	
Einkommen 1938 . . . . .	16 000 RM
Die gleichen Verhältnisse liegen vor. Die Einkommensteuer wird ebenfalls herabgesetzt.	
Mehreinkommen . . . . .	6 000 RM,
abzüglich Freibetrag.	

Anlaß zur Anwendung des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD liegt nicht vor.

§ 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD wird dann angewendet werden können, wenn im Zweitjahr besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen.

Der Grund, auf dem die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinn des § 33 EStG beruhen, kann auch zur Anerkennung außergewöhnlicher Verhältnisse im Sinn des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD führen, zum Beispiel bei Krankheit, Unglücksfällen usw.

Dennoch braucht nicht jeder Fall des § 33 EStG ein Fall des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD zu sein. Es wird für die Mehreinkommensteuer eine Begrenzung auf wirkliche Härtefälle erforderlich sein.

Die Finanzämter werden in diesen Fällen so vorgehen, daß sie bei Berechnung des Mehreinkommens im Zweitjahr die besonderen Aufwendungen im Sinn des § 33 EStG herauslassen. Das verbleibende Mehreinkommen kann dann als gemindert im Sinn des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD angesehen und der Besteuerung zugrunde gelegt werden.

Anderer Art ist das Verhältnis des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD zu § 131 W.

Durch die Bestimmung des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD soll eine möglichst gerechte und gleichmäßige Besteuerung erzielt werden. Sie findet Anwendung schon bei der Bemessung des Steuergegenstands, und zwar unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse des Erstjahrs und des Zweitjahrs.

§ 131 regelt dagegen die Beseitigung von Härten, die sich bei der Einziehung von Reichsteuern herausstellen, also nach Abschluß der Veran-

lagung. Maßgebend für die Beurteilung des einzelnen Falls werden grundsätzlich die Verhältnisse im Erhebungsjahr sein.

§ 131 kann demnach auch neben § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD — allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen — noch zur Anwendung kommen. Das wird z. B. der Fall sein, wenn bei einem Steuerpflichtigen im Jahr 1939 infolge besonderer Verhältnisse, die nach Ablauf des Zweitjahrs eingetreten sind, die Einziehung der Mehreinkommensteuer sich als unbillig erweist.

§ 131 W wird also nicht durch § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD ohne weiteres ersetzt.

**7. Die Fälle des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD**

Das Gesetz besteuert die Einkommenssteigerung, die ein Steuerpflichtiger in einem Jahr gegenüber dem vorangegangenen Jahr erzielt hat. Auf welchem Grund die Einkommenssteigerung beruht, ist belanglos. Der Besteuerung liegt der Gedanke zugrunde, daß eine Einkommenssteigerung grundsätzlich auch eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit mit sich bringt.

In der Regel hat jeder Volksgenosse seine Wirtschaftsführung seinem Einkommen angepaßt. Steigt das Einkommen, dann wird er auch seine Wirtschaftsführung entsprechend der Steigerung umstellen. Es erscheint jedoch möglich, im ersten Jahr die Einkommenserhöhung einer Abgabe zu unterwerfen, ohne daß deren Leistung den Steuerpflichtigen in seiner Wirtschaftsführung übermäßig beeinträchtigt. Sie beschneidet ihm grundsätzlich zunächst die Möglichkeit, sofort die Einkommenserhöhung für die Verbesserung seiner Wirtschaftsführung voll zu verwenden.

Anderes ist es aber, wenn ein Steuerpflichtiger das Mehreinkommen nicht im Sinn der Verbesserung seiner Wirtschaftsführung verwenden kann, weil entweder im Jahr des Mehreinkommens besonders ungünstige Verhältnisse bei ihm vorliegen oder weil aus Vorjahren für ihn noch Belastungen bestehen, zu deren Abdeckung er das Mehreinkommen verwenden muß. In dieser gebundenen Verwendung des Mehreinkommens liegt der Unterschied zwischen diesem Steuerpflichtigen und anderen Steuerpflichtigen. Hierdurch wird auch die Voraussetzung für die Annahme außergewöhnlicher Verhältnisse im Sinn des § 32 Absatz 2 Nr. 2 DBD gegeben sein.

Dagegen können außergewöhnliche Verhältnisse, die erst in der Zukunft liegen oder eintreten, die Anwendung der Bestimmung grundsätzlich nicht begründen. Das Streben nach einem bestimmten Ziel in der Erwerbstätigkeit oder nach einer bestimmten Einkommenshöhe, die Möglichkeit, einen Erwerbszweig oder eine Tätigkeit auszubauen, der Wunsch, seine Lebensstellung zu verbessern usw., kann nicht die Grundlage für einen Härtefall bilden. Jeder Volksgenosse hat das Streben, seine Wirtschaftsführung zu verbessern, so daß insoweit außergewöhnliche Verhältnisse nicht anerkannt werden können.

Der Mindestbetrag § 44 Nr. 2 DBD gemäß und die Freibeträge gewähren schon den Schutz, daß bis zu einem Einkommen von 7200 RM, bei kinderreichen



Steuerpflichtigen noch höher, eine Mehreinkommensteuer nicht erhoben wird. Darüber hinaus kann eine Minderung des Mehreinkommens nur erfolgen, wenn besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse den Steuerpflichtigen zu einer bestimmten Verwendung des Mehreinkommens zwingen, so daß insoweit für ihn außergewöhnliche Verhältnisse bestehen gegenüber anderen Steuerpflichtigen, die über ihr Mehreinkommen frei verfügen können.

Es wären also für die Anwendung der Bestimmung des § 32 Absatz 2 die Fälle geeignet, in denen

a) im Zweitjahr besondere wirtschaftliche Verhältnisse

— im Sinn des § 33 EStG — vorliegen. Der Fall ist im Vorabschnitt bereits behandelt worden,

b) die Vergangenheit eine bestimmte Verwendung des Mehreinkommens zwingend vorschreibt.

Hierzu gehören Verschuldung, lange Krankheit, jahrelange Verluste, längere Erwerbslosigkeit, Studium oder Lehrzeit usw. Diese besonderen Verhältnisse der Vergangenheit können die Verwendung des Mehreinkommens zur Abdeckung von Schulden und zur Nachholung oder Vornahme fehlender Anschaffungen usw. vorschreiben.

Die Höhe der Schuldabtragungen oder Anschaffungen wird den Finanzämtern bereits einen Anhalt dafür geben, welchen Teil des Mehreinkommens sie von der Besteuerung freilassen können.

#### 8. Kann § 32 Absatz 2 MfDBD neben § 33 MfDBD angewendet werden.

§ 33 MfDBD gibt dem Steuerpflichtigen einseitig das Recht, an die Stelle des Jahres 1937 ein anderes Jahr, 1936 oder 1935, als Erstjahr zu bestimmen. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmung ist lediglich ein Antrag des Steuerpflichtigen. Das Finanzamt muß dem Antrag stattgeben, ohne für ihn eine Begründung zu fordern.

Jedoch tritt das gewählte Jahr nur an die Stelle des Jahres 1937. Alle Vorschriften und Bestimmungen, die eine Zurechnung oder Abrechnung des Erstjahrs oder einen Ausgleich für Einkommensminderungen im Erstjahr vorsehen, müssen auch für das gewählte Jahr zur Anwendung kommen, wenn die Voraussetzungen im gewählten Jahr vorliegen. Es können nicht etwa die Voraussetzungen nach dem Jahr 1937 geprüft werden, wenn der Steuerpflichtige ein anderes Jahr gewählt hat.

§ 33 MfDBD fordert keine sachliche Voraussetzung. An sich ist anzunehmen, daß der Antrag § 33 gemäß nur zwecks Minderung des Mehreinkommens gestellt wird.

Es ist jedoch auch denkbar, und die kurze Zeit der Praxis hat es bestätigt, daß Steuerpflichtige erst den Antrag § 33 gemäß stellen, das Jahr 1935 als Erstjahr anzusetzen, und dann gleichzeitig einen Antrag aus § 32 Absatz 2. Sie wollen sich das Jahr aussuchen, das für sie am ungünstigsten ist, weil sie damit eine Minderung des Mehreinkommens auf Grund des § 32 Absatz 2 erzielen wollen.

Solche Anträge sind nicht gerechtfertigt. Es kann dem Steuerpflichtigen nicht zugestanden werden, sich die Voraussetzungen für einen Härtefall erst zu schaffen oder sie zu erhöhen. § 32 Absatz 2 fordert eine erhebliche Abweichung von der Regel. Zur Regel gehört auch die Berechnung des Mehreinkommens durch Vergleich des Einkommens 1938 mit dem des Jahres 1937. § 32 Absatz 2 kann also nur angewendet werden, wenn das Jahr 1937 als Erstjahr zugrunde liegt.

Da die Bestimmung des § 32 Absatz 2 eine Ermessensbestimmung ist, genügt die Anweisung im Runderlaß vom 29. April 1939 S 2801—21 III, um solche Anträge zu verhindern. Die Finanzämter haben daraus zu entnehmen, daß sie bei einem Antrag aus § 33 MfDBD außergewöhnliche Verhältnisse im Sinn des § 32 Absatz 2 MfDBD nicht anerkennen können.

Dadurch wird aber der Steuerpflichtige in der Wahl nicht beeinträchtigt, § 33 oder § 32 Absatz 2 für sich in Anspruch zu nehmen oder zu beantragen, daß die eine Bestimmung nach der anderen Anwendung finden soll, wenn der erste Antrag für ihn ungünstiger ausläuft. Er hat dazu die Möglichkeit auch noch im Rechtsmittelverfahren.

#### 9. Die Begünstigung bestimmter Mehreinkommens-teile

Das Gesetz enthält auch Vorschriften, die vom Grundsatz der gleichmäßigen Besteuerung abgehen und deshalb als Ausnahmenvorschriften anzusehen sind.

So schreibt das Gesetz im § 7 vor, daß das Mehreinkommen um bestimmte Teile zu vermindern ist. Es handelt sich um das Mehreinkommen aus Land- und Forstwirtschaft (§ 7 Ziffer 1), um die außerordentlichen Einkünfte (§ 7 Ziffer 2), die einmaligen Vermögensanfänge (§ 7 Ziffer 3), die notwendigen Erweiterungen (§ 7 Ziffer 4) und um bestimmte Mehrbezüge auf Grund einer Befoldungsordnung oder Tarifordnung (§ 7 Ziffer 5).

Durch diese Vorschriften will der Gesetzgeber die bezeichneten Einkünfte und bestimmte Personenkreise begünstigen. Soweit die geforderten Voraussetzungen vorliegen, haben die Steuerpflichtigen einen Anspruch auf die Begünstigung. Ein besonderer Antrag ist nicht Voraussetzung, jedoch wird ein entsprechender Hinweis des Steuerpflichtigen auf die gegebenen Voraussetzungen oft angebracht sein.

#### 10. Der Ausgleich in besonderen Fällen

Steuerrechtliche Vorschriften lassen unter bestimmten Voraussetzungen zu, daß Einkünfte und das Einkommen bei der Einkommensteuerveranlagung und Körperschaftsteuerveranlagung um gewisse Beträge vermindert werden. Hierzu gehören der Verlustabzug (§ 10 Absatz 1 Ziffer 6 EStG), die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter (§ 6 Ziffer 1 Satz 4 EStG), die Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I (§ 3 Mf) und die Sonderausgaben (§ 10 EStG).

Wenn ein Einkommen, das den bezeichneten Vorschriften gemäß gemindert ist, bei Berechnung des



Mehreinkommens als Einkommen im Erstjahr zugrunde gelegt wird und beim Einkommen im Zweitjahr eine gleiche Minderung nicht vorliegt, entsteht ein Mehreinkommen. Würde dieses Mehreinkommen besteuert, so würden die steuerlichen Vorteile, die für die Einkommensteueranlagung und Körperschaftsteueranlagung gelten sollen, durch die Mehreinkommensteuer zum Nachteil gewandelt. Das soll nicht geschehen.

Der Neue Finanzplan und die Durchführungsbestimmungen sehen daher für diese Fälle einen Ausgleich vor (§ 7 Ziffern 6 und 9 NF, §§ 34 und 43 NFDWB). Der Ausgleich hat den Zweck zu verhindern, daß Steuerpflichtige durch Vornahme zulässiger Einkommensminderungen bei Berechnung des Mehreinkommens Nachteile erleiden.

Die bezeichneten Vorschriften und Bestimmungen regeln diesen Ausgleich, sie schaffen aber keinesfalls eine neue Begünstigung für die Mehreinkommensteuer. Zum Abschnitt 3 dieser Abhandlung ist schon an einem Beispiel gezeigt worden, daß der Sinn des Ausgleichs beachtet werden muß, wenn nicht eine unzulässige und ungerechtfertigte Bevorteilung eintreten soll.

Es ist deshalb in den bezeichneten Fällen ein gerechter Ausgleich vorzunehmen, der dem Sinn der Vorschriften und Bestimmungen entspricht. Die Art des Verfahrens ist gleich. Auf die Ausführungen im Abschnitt 3 wird Bezug genommen.

Nach diesen Grundsätzen ist auch im folgenden Fall zu verfahren:

§ 7 Ziffer 6 NF schreibt die Minderung des Mehreinkommens um den Betrag vor, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit § 3 NF gemäß in Anspruch genommen hat. Hat er im Erstjahr und im Zweitjahr von der Bewertungsfreiheit Gebrauch gemacht, so ist nur der Betrag abzuziehen, um den die Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher gewesen ist als im Zweitjahr.

Der Zweck der Vorschrift kann nicht zweifelhaft sein. Es soll der Ausgleich geschaffen werden.

Wenn nun § 26 Absätze 2 und 3 NFDWB gemäß der Ausführhändler unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle der Bewertungsfreiheit einen Gewinnabzug vornehmen kann, so ist selbstverständlich auch in diesem Fall ein Ausgleich erforderlich und vorzunehmen.

Beispiel:

Einkommen 1939 . . . . .	40 000 RM
Gewinnabzug § 26 NFDWB gemäß . . . . .	5 000 "
Rest . . . . .	35 000 RM.
Einkommen 1940 . . . . .	50 000 RM
Gewinnabzug § 26 NFDWB gemäß . . . . .	3 000 "
Rest . . . . .	47 000 RM.

Das Mehreinkommen wird wie folgt berechnet:

Einkommen 1940 . . . . .	47 000 RM
Einkommen 1939 . . . . .	35 000 "
Mehreinkommen . . . . .	12 000 RM,
bermindert (als Ausgleich) um 5 000 RM	
— 3 000 RM = . . . . .	2 000 RM
ergibt . . . . .	10 000 RM,

abzüglich Freibetrag.

Ebenso gilt das Erfordernis einer anderen Berechnung auch beim Ausgleich für den Gewinnabzug, wenn der Fall wie nachstehend liegt:

Einkommen 1939 . . . . .	8 000 RM
ab Gewinnabzug § 26 NFDWB . . . . .	8 000 "
Rest . . . . .	5 000 RM
Einkommen 1940 . . . . .	10 000 "
ab Gewinnabzug § 26 NFDWB . . . . .	2 000 "
Rest . . . . .	8 000 RM.

Dann ist das Mehreinkommen nicht wie folgt zu berechnen:

Einkommen 1940 . . . . .	8 000 RM
Einkommen 1939: Mindestbetrag § 44 NFDWB gemäß . . . . .	6 000 "
bleiben . . . . .	2 000 RM
Minderung für Gewinnabzug als Ausgleich . . . . .	1 000 "
Mehreinkommen . . . . .	1 000 RM,

abzüglich Freibetrag.

Dieses Ergebnis wäre falsch.

Die Berechnung muß wie folgt vorgenommen werden:

Einkommen 1940 . . . . .	8 000 RM
Einkommen 1939 . . . . .	5 000 RM
Zurechnung als Ausgleich	
für höheren Gewinnabzug im	
Erstjahr . . . . .	1 000 RM = 6 000 RM
Mehreinkommen . . . . .	2 000 RM,

abzüglich Freibetrag.

Als Ausgleichsbestimmung ist auch die des § 35 NFDWB anzusehen. Diese Bestimmung regelt den Ausgleich für den Fall, daß im Zweitjahr höhere Zuweisungen als im Erstjahr gemacht worden sind, und der Mehrbetrag dann zu Lasten des Mehreinkommens gehen würde.

Es ist hierbei belanglos, daß der Steuerpflichtige für die Berechnung des Mehreinkommens einen Antrag § 33 NFDWB gemäß stellt. Es ist immer das Zweitjahr mit dem Einkommen des gewählten Erstjahrs auch hinsichtlich der Zuweisungen zu Pensions- und Unterstützungskassen zu vergleichen.

Beispiel:

Gewinn 1936 . . . . .	2 500 000 RM
ab Zuweisungen . . . . .	200 000 "
Einkommen . . . . .	2 300 000 RM
Gewinn 1937 . . . . .	2 000 000 RM
ab Zuweisungen . . . . .	100 000 "
Einkommen . . . . .	1 900 000 RM
Gewinn 1938 . . . . .	8 000 000 RM
ab Zuweisungen . . . . .	300 000 "
Einkommen . . . . .	2 700 000 RM.

Der Steuerpflichtige bestimmt als Erstjahr das Jahr 1936. Dann muß ein Ausgleich dafür gemacht werden, daß die Zuweisungen des Jahres 1938 um 100 000 RM höher sind als die Zuweisungen des Jahres 1936.

Also: Einkommensmehr . . . . .	400 000 RM
+ Ausgleich . . . . .	100 000 "
Mehreinkommen . . . . .	500 000 RM,
abzüglich Freibetrag.	

Oder: Einkommen 1936 . . . . .	2 300 000 RM
ab Mehrbetrag für Zuweisung 1938 . . . . .	100 000 "
Rest . . . . .	2 200 000 RM
Einkommen 1938 . . . . .	2 700 000 "
Mehreinkommen . . . . .	500 000 RM,
abzüglich Freibetrag.	



## Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung von Arbeit- nehmern

Eine besondere Rolle spielen steuerlich die Maßnahmen, die außerhalb der gesetzlichen Sozialversicherung vom Arbeitgeber für die Zukunftssicherung seiner Arbeitnehmer getroffen werden. Soweit solche Maßnahmen in der Weise getroffen werden, daß der Arbeitgeber freiwillige Beiträge für Versicherungen zugunsten seiner Arbeitnehmer leistet, liegt grundsätzlich Verwendung von steuerpflichtigem Arbeitslohn vor. Die Arbeitgeberbeiträge sind dann einkommensteuerpflichtig (Lohnsteuerpflichtig). Zu solchen steuerpflichtigen Beiträgen gehören auch die Prämien, die von einem Arbeitgeber für die Versicherung seiner Arbeitnehmer gegen Unfall geleistet werden. Die späteren Bezüge aus der Versicherung sind kein Arbeitslohn. Werden sie in Form wiederkehrender Bezüge gewährt, dann kann Einkommensteuerpflicht nach § 22 Ziffer 1 EStG gegeben sein. Wird statt der wiederkehrenden Bezüge aber ein Kapital ausbezahlt, so ist diese Kapitalauszahlung steuerfrei. Dies gilt nach dem Urteil des RFH vom 10. Februar 1939 IV 9/39 U in der Regel auch dann, wenn die von dem Arbeitgeber bezahlten Versicherungsprämien entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht als Arbeitslohn bei dem Arbeitnehmer behandelt worden sind. In dem Fall des bezeichneten Urteils war der Ehefrau eines gegen Unfall von seinem Arbeitgeber versicherten und bei einem Unfall tödlich verletzten Arbeitnehmers eine größere Versicherungssumme ausbezahlt worden. Der Arbeitgeber hatte die von ihm entrichteten Versicherungsprämien nicht als Arbeitslohn behandelt. Der Auffassung des Finanzamts, daß wegen der nicht vorgenommenen Versteuerung der Prämien die Heranziehung der Unfallversicherungssumme zur Lohnsteuer gerechtfertigt sei, ist der Reichsfinanzhof mit der Begründung entgegengetreten, daß bei der Beurteilung des Sachverhalts von der Rechtsauffassung auszugehen sei, die im Augenblick des Steuerfalls gelte. Danach unterliege es keinem Zweifel, daß die von dem Arbeitgeber bezahlten Prämien für die vertragsmäßig zugesagte Unfallversicherung Arbeitslohn für den verunglückten Arbeitnehmer bedeuteten. Bei richtiger Sachbehandlung wären die Prämien von Anfang an zur Lohnsteuer heranzuziehen gewesen. Soweit noch möglich, müßten die Rechtsfolgen noch herbeigeführt werden, die bei richtiger Sachbehandlung geboten waren, d. h. die Versteuerung der Prämien müsse noch nachgeholt werden. Die Nichtnachholung der Besteuerung der Prämien und die Heranziehung der Versicherungssumme selbst zur Einkommensteuer als Arbeitslohn sei nur dann berechtigt, wenn sich der Steuerpflichtige früher mit Erfolg für die Nichtbehandlung der Prämien als Arbeitslohn eingesetzt hatte.

Oe.—

## Reichsbewertungsgesetz, Vermögen- steuer, Aufbringungsumlage und Bodenschätzungsgesetz in der Ostmark

Durch die Sechzehnte Verordnung zur Einführung steuerrechtlicher Vorschriften in der Ostmark vom 26. Juni 1939 (RStBl. S. 786) sind das Reichsbewertungsgesetz, das Vermögensteuergesetz, die Aufbringungsumlageverordnung und das Bodenschätzungsgesetz in der Ostmark eingeführt worden. Hierzu hat der Reichsminister der Finanzen einen Kundenerlaß vom 11. Juli 1939 (RStBl. S. 828) herausgegeben. Zur ersten Unterrichtung der Steuerpflichtigen in der Ostmark wird hieraus das folgende hervorgehoben:

Das Reichsbewertungsgesetz und das Bodenschätzungsgesetz sind mit Wirkung ab dem 1. Januar 1939 eingeführt worden, weil den bereits eingeleiteten Vorbereitungsarbeiten für die Durchführung der Bewertung des Grundbesitzes und der Bodenschätzung die gesetzliche Grundlage gegeben werden mußte. Außerdem stützen sich verschiedene in der Ostmark bereits wirksame Reichsteuergesetze auf die allgemeinen Bewertungsvorschriften des Reichsbewertungsgesetzes. Die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte für den Grundbesitz, für die gewerblichen Betriebe und für die Gewerbeberechtigungen wird nach dem Stand vom 1. Januar 1940 durchgeführt werden. Für die gewerblichen Betriebe fällt dieser Zeitpunkt mit dem nächsten Hauptfeststellungszeitpunkt im Altreich zusammen. Für Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen ist im Altreich für die nächsten Jahre nicht mit einer neuen Hauptfeststellung zu rechnen, so daß diese Einheitswerte in der Ostmark so lange gelten werden, bis im gesamten Reichsgebiet eine neue Hauptfeststellung der Einheitswerte für Grundbesitz und Gewerbeberechtigungen vorgenommen werden wird.

Eine Vermögensteuer ist im früheren Land Österreich nur von den natürlichen Personen erhoben worden, sie wurde nach dem Vielsfachen des Ertrags bestimmter Vermögensgegenstände bemessen. Die letzte Veranlagung nach österreichischem Recht ist für das Jahr 1937 vorgenommen worden. Die Reichsvermögensteuer, die von natürlichen und von juristischen Personen erhoben wird, wird in der Ostmark mit Wirkung ab dem 1. April 1940 erhoben werden. Zur Regelung der Vermögensbesteuerung für die Zwischenzeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1940 hat § 5 der Einführungsverordnung bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. März 1939 eine Vermögensteuer in Höhe von fünf Vierteln und für das Rechnungsjahr 1939 (1. April 1939 bis 31. März 1940) eine Vermögensteuer in Höhe des Einfachen der für das Kalenderjahr 1937 festgesetzten österreichischen Vermögensteuer (einfach ließ-



lich Krisensteuer und Sonderabgabe) erhoben wird. Danach erstarrt gewissermaßen die nach österreichischem Recht veranlagte Vermögensteuer für einen Zeitraum von 2½ Jahren. Wer zur österreichischen Vermögensteuer für das Jahr 1937 nicht veranlagt worden ist, braucht im allgemeinen auch bis zum 31. März 1940 keine Vermögensteuer zu bezahlen. Das gilt insbesondere für die nicht natürlichen Personen, für diejenigen Personen, die seit 1937 in den in die Ostmark eingegliederten sudetendeutschen Gebieten ihren Wohnsitz haben, und für diejenigen Personen, die in den Jahren 1938 und 1939 ihren Wohnsitz vom Ausland in die Ostmark verlegt haben. Für diejenigen Personen, die ihren Wohnsitz aus der Ostmark in das übrige Reichsgebiet oder umgekehrt aus dem übrigen Reichsgebiet in die Ostmark verlegt haben, enthält der Runderlaß vom 11. Juli 1939 besondere Vorschriften. Ebenfalls bringt der Runderlaß eine Regelung für die Fälle, in denen die Weitererhebung der nach dem Ertrag von 1937 festgesetzten und erstarrten Vermögensteuer zu besonderen Gründen führt.

Die Reichsvermögensteuer und die Aufbringungsumlage, die ab dem 1. April 1940 erhoben werden, werden im allgemeinen erst im Lauf des Jahres 1940 veranlagt werden können. Deshalb werden die Finanzämter in der Ostmark in vielen Fällen für diese beiden Steuern Vorauszahlungen festsetzen müssen, um den Steuerpflichtigen eine größere Nachzahlung zu ersparen und den rechtzeitigen Eingang des Aufkommens sicherzustellen. Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen können die Finanzämter in der Regel von den eingereichten Vermögenserklärungen nach dem Stand vom 1. Januar 1940 ausgehen. Diejenigen Personen, die bereits für die Übergangszeit die erstarrte Vermögensteuer bezahlt haben, leisten ihre Vorauszahlungen auf die Reichsvermögensteuer in Höhe der bisher gezahlten Vierteljahrsbeträge, jedoch an den im Reichsvermögensteuergesetz vorgeschriebenen Fälligkeitstagen (10. Mai, 10. August, 10. November und 10. Februar), ohne daß es einer besonderen Festsetzung bedarf. Dt.

### **Abstammungsverhältnis maßgebend**

In einem Urteil vom 16. März 1939 III e 12/39 (RStW. S. 727) hat der Reichsfinanzhof den Rechtsatz aufgestellt, daß für die Einreihung in die Steuerklassen des Erbschaftsteuergesetzes ausnahmslos das nach bürgerlichem Recht bestehende Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis maßgebend ist.

In dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall war die Steuerpflichtige durch lektwillige Verfügung Meinerbin des N. geworden. Sie wurde standesamtlich als eheliche Tochter der Eheleute Z. geführt, machte aber geltend, sie wäre in Wahrheit ein außereheliches Kind ihrer Mutter und vom Erblasser erzeugt. Aus diesem Grund beantragte sie Versteuerung nach Steuerklasse I. Das Finanzamt hat die Steuerklasse V angewendet. Der Reichsfinanzhof hat diese Steuerfestsetzung gebilligt.

Die Steuerpflichtige sei während der Ehe der Eheleute Z. von der Ehefrau Z. geboren worden, sei also, da die Ehelichkeit nicht angefochten worden ist, nach §§ 1591 und 1593 BGB bürgerlich-rechtlich ein eheliches Kind der Eheleute Z. Unter diesen Umständen könne sie bei der Veranlagung zur Erbschaftsteuer nicht mit Erfolg geltend machen, daß sie unehelich geboren sei. Bei der Einreihung in die Steuerklassen des § 9 ErbStG müsse ausnahmslos das nach bürgerlichem Recht bestehende Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnis als maßgebend gelten. Das folge schon daraus, daß sich das Erbschaftsteuergesetz bei der Bezeichnung des Verwandtschaftsverhältnisses der Begriffsbestimmungen des bürgerlichen Rechts bediene. Im übrigen aber seien Fragen der Abstammung für den Einzelmenschen und die Volksgesamtheit von allergrößter Bedeutung. Es könne nicht angängig sein, über solche Fragen in einem Steuerverfahren zu entscheiden, und zwar um so weniger, als den Steuerbehörden die Mittel zur Durchführung der erb- und rassenkundlichen Untersuchungen nicht zur Verfügung ständen (vgl. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 1938, RStW. I S. 380). Solange also die Eigenschaft der Beschwerdeführerin als eheliches Kind der Eheleute Z. nicht mit Erfolg angefochten sei, müsse die Beschwerdeführerin für die Erbschaftsteuer als solches Kind behandelt werden. Schu.

### **Reichsfluchtsteuer eine Personensteuer**

Eine Offene Handelsgesellschaft hatte beantragt, die von ihr für einen ausgewanderten Gesellschafter gezahlte Reichsfluchtsteuer von dem Jahresgewinn abzuziehen. Sie begründete den Abzug damit, daß die Wohnsitzverlegung des Gesellschafters in das Ausland erfolgt sei, um der Gesellschaft die Möglichkeit zu geben, aus ihren ausländischen Unternehmungen größere Beträge in das Inland zu verbringen, wo sie zur Aufrechterhaltung des inländischen Unternehmens dringend benötigt würden. Der Gesellschafter sei aus betrieblichen Gründen ausgewandert, die Reichsfluchtsteuer sei daher eine Betriebsausgabe.

Finanzamt und Finanzgericht hatten den Abzug abgelehnt, weil die Reichsfluchtsteuer eine Personensteuer sei. Das Finanzgericht hatte es weiter auch für ausgeschlossen gehalten, daß bei einem so schwerwiegenden Entschluß, wie es die Verlegung des Wohnsitzes nach dem Ausland darstelle, persönliche Gründe keine Rolle gespielt haben sollten. Deshalb seien die mit der Wohnungsverlegung verbundenen Ausgaben, zu denen auch die Reichsfluchtsteuer gehöre, Kosten der Lebensführung und nach § 12 Ziffer 1 EStG auch insoweit nicht abzugsfähig, als sie zum Nutzen des Betriebs aufgewendet worden seien.

Auch der Reichsfinanzhof hat den Abzug durch das Urteil vom 14. November 1938 VI 695/38 (RStW. 1939 S. 101) abgelehnt. Für die steuerliche Beurteilung sei es unerheblich, ob bei der Auswanderung des Gesellschafters persönliche Gründe mitgespielt hätten. Denn auch für den Fall, daß er ausschließlich aus betrieblichen Gründen ausgewandert ist, könnte die



Reichsfluchtsteuer nicht abgezogen werden. Diese sei vielmehr eine Personensteuer im Sinn des § 12 Ziffer 3 EStG, die ähnlich wie die Erbschaftsteuer eine letzte Abgabe zum Ausgleich für die dem Reich verlorengelassene Steuerkraft darstelle und im Gegensatz zu den Real- oder Objektsteuern grundsätzlich weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden dürfe. Die Berufung auf die Entscheidung des Reichsfinanzhofs vom 29. Oktober 1936 III A 116/36 (RStBl. 1936 S. 1095) gehe fehl. Wenn der Reichsfinanzhof in dieser Entscheidung die Reichsfluchtsteuer nicht zu den Steuern vom Vermögen im Sinn des § 222 Absatz 1 Ziffer 3 Halbsatz 2 AO gezählt habe, so hindere diese Entscheidung nicht, die Reichsfluchtsteuer als eine direkte Personensteuer im Sinn des § 12 Ziffer 3 EStG anzusehen. Schu.

### Zuschläge oder Zinsen trotz Sicherheitsleistung

Die Finanzämter haben auf Grund von § 7 RStG in vielen Fällen für die Reichsfluchtsteuer und sonstige vor der Auswanderung zu leistende Steuern Sicherheit verlangt. Oft haben die Steuerpflichtigen auch von sich aus freiwillig Sicherheit geleistet. Steuerpflichtige glauben gelegentlich, mit der Sicherheitsleistung allein ihre steuerlichen Verpflichtungen genügend geregelt zu haben und wandern ohne weitere Fühlungnahme mit dem Finanzamt aus. Sie erheben dann unter Hinweis auf die Sicherheitsleistung Einwendungen, wenn das Finanzamt ab dem Auswanderungstag Verzugszuschläge anfordert.

In einem Urteil vom 23. Februar 1939 III 41/39 (RStBl. S. 643) berührt der Reichsfinanzhof u. a. auch diese Frage. Er weist zunächst darauf hin, daß die Zuschläge kein Verschulden des Steuerpflichtigen voraussetzen, sondern nur eine Folge der nicht rechtzeitigen Zahlung sind. Sodann betont er, die Erhebung der Zuschläge werde nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Steuerpflichtige für die Reichsfluchtsteuer Sicherheit geleistet habe. Was für die Erhebung von Zuschlägen gilt, gilt auch für die Erhebung von Stundungszinsen, wenn das Finanzamt eine Stundung für billig und zweckmäßig erachtet. Ebensowenig wie im Wirtschaftsleben die Sicherung eines Darlehens, z. B. durch eine Hypothek, die Zinspflicht berührt, kann die Sicherung der Reichsfluchtsteuer die Zuschlags- oder Zinspflicht beseitigen.

Bei den der Reichsfluchtsteuer unterliegenden Personen handelt es sich um Steuerpflichtige, die in der Regel ihre inländischen Vermögenswerte verflüssigen, ihre wirtschaftlichen Bindungen auflösen und auswandern. Würden Zuschläge und Zinsen nicht erhoben werden, so würde darin ein Anreiz liegen, die Verpflichtungen gegenüber dem Reich als letzte zu erfüllen oder die Verwertung ertragreicher Vermögenswerte hinauszuzögern. Dagegen ist die Reichsfluchtsteuer am Tag der Auswanderung fällig. Bis zu diesem Tag soll der Steuerpflichtige seine Vermögenswerte grundsätzlich so geordnet haben, daß er die Reichsfluchtsteuer an das Finanzamt abführen

kann. Er muß also Vorkehrungen für die Flüssigmachung der dem Finanzamt geleisteten Sicherheiten so rechtzeitig veranlassen, daß der Erlös am Fälligkeitstag der Reichsfluchtsteuer zur Verfügung steht. Wandert der Steuerpflichtige aus, ohne sich im Hinblick auf geleistete Sicherheiten um die Regelung der Reichsfluchtsteuer zu kümmern, so hat er seine Pflichten nicht vollständig erfüllt und muß die aus dem späteren Eingang des Erlöses der Sicherheiten sich ergebenden Folgen vertreten.

Die Abstandnahme von der Erhebung des Zuschlags oder der Zinsen stellt eine Billigkeitsmaßnahme dar, die nur im Rahmen des Runderlasses vom 23. Dezember 1937 S 1915—20 III (RStBl. 1937 S. 1295) getroffen werden kann. Schu.

### Gesetz über Hypothekenzinsen verlängert

Die Reichsregierung hat alsbald nach der Machtübernahme dafür Sorge getragen, daß bei allen vom organisierten Realkredit (Sparkassen, Versicherungen, Hypothekenbanken usw.) gegebenen Hypotheken Zinssenkungen auf ein angemessenes Maß durchgeführt wurden. Durch das Gesetz über Hypothekenzinsen vom 2. 7. 1936 wurde die Kette geschlossen, indem durch dieses Gesetz auch eine Zinssenkung bei den von Gläubigern der freien Hand, d. h. Privatleuten gegebenen Hypotheken eingeleitet wurde. Das erwähnte Gesetz hielt die Privatgläubiger dazu an, sich dem Vorgehen der Kreditinstitute hinsichtlich der Zinssenkung anzuschließen. Dabei war die Möglichkeit vorgesehen, das Amtsgericht zwecks richterlicher Vertragshilfe anzurufen. Kam auch mit richterlicher Hilfe eine Einigung nicht zustande, so konnte der Richter die Zinsen auf den Satz ermäßigen, der nach der allgemeinen Wirtschaftslage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles angemessen war. Dieser Satz lag zwischen 5 und 6 v. H. Die Geltungsdauer des Gesetzes war bis zum 1. 7. 1939 beschränkt, weil anzunehmen war, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Zinssenkung im ganzen Reich durchgeführt sein werde.

Seit Erlass dieses Gesetzes ist eine neue Lage dadurch eingetreten, daß die Ostmark, der Sudetengau und das Memelland zum Reich zurückgekehrt sind. In diesen Gebieten sind die Zinssätze noch an die im Altreich geltenden Zinssätze anzupassen. Zu diesem Zweck ist in der Ostmark das Hypothekenzinsgesetz bereits eingeführt. Um einen einheitlichen Rechtszustand im Reich herzustellen, ist durch das zweite Gesetz über Hypothekenzinsen vom 4. 7. 1939 (RGBl. I S. 1193) das Hypothekenzinsgesetz vom 2. 7. 1936 unbefristet verlängert worden; daher kann weiterhin auch im Altreich bei den vor dem 5. 7. 1936 eingetragenen Hypotheken eine Zinssenkung im Wege der richterlichen Vertragshilfe erfolgen.

Die richterlichen Entscheidungen, die auf Grund des alten Hypothekenzinsgesetzes erlassen waren und die zunächst nur für dessen Dauer Geltung hatten, erlangen damit weiterhin Geltung. F.



# Wirtschaftlicher Beobachter

## Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

### Konkurse und Vergleichsverfahren im Mai 1939

	Konkurse eröffnet*	Vergleichs- verfahren
Mai 1938 . . . . .	156	86
Mai 1939 . . . . .	117	20.

\*) Nach den Zählarten der Amtsgerichte.

Nach den Zählarten der Amtsgerichte wurden im April 1939 insgesamt 199 Konkursanträge gestellt. Die Zahl der mangels Masse abgelehnten Konkursanträge betrug 100, das sind 50,3 v. H. der Gesamtzahl der im April 1939 gestellten Konkursanträge.

### Wechselproteste im April 1939

	Anzahl ins- gesamt	Betrag in 1000 RM insgesamt	Durchschnitts- betrag je Wechsel in RM
April 1938 . . . . .	40 931	5 562	136
April 1939 . . . . .	28 156	4 146	147.

Teilschuldverschreibungen der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft Berlin hat 50 Millionen Reichsmark fünfprozentige Teilschuldverschreibungen zur Zeichnung angeboten. Die Zeichnungsfrist endet am 24. Juli 1939. Die Ausgabe der Teilschuldverschreibungen erfolgt zum Nennwert. Die Anleihe wird ab 1. Juli 1945 zum Nennwert zurückgezahlt.

## Vierjahresplan

Reichstagung der Deutschen Forstwirtschaft. Auf der Reichstagung der Deutschen Forstwirtschaft in Berlin wurden Fragen zur Verbesserung der Forstwirtschaft behandelt. Der jährliche Holzbedarf für Deutschland wurde mit achtzig Millionen Festmeter angegeben. Von diesem Bedarf können fünfzig Millionen Festmeter durch normalen Einschlag und zwanzig Millionen Festmeter durch Mehreinschlag gedeckt werden. Die restlichen zehn Millionen Festmeter müssen entweder durch Einfuhr besorgt oder entbeht werden. Es muß eine zweckmäßige Holznutzung durchgeführt werden. Früher wurden noch 50 v. H. des Holzbedarfes als Brennholz verwertet. Heute beträgt dieser Anteil nur noch 25 v. H.

Fortschritte in der Metallversorgung. Die Wirtschaftsgruppe Metallindustrie hat in Gemeinschaft mit der wissenschaftlichen Gesellschaft „Metall und Erz GB“ und dem Kaiser-Wilhelm-Institut für Metallforschung in Graz den zweiten Deutschen Metalltag veranstaltet. Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Metallindustrie,

Bergassessor a. D. F i z n e r, gab einen Überblick über den Stand der Metallwirtschaft. Er führte u. a. aus, daß die Versorgung mit Metall auf allen Gebieten zugenommen habe. Die Erzeugung der Deutschen Gütten und die Bergwerkserzeugung sei wesentlich gestiegen. Die Einfuhr an Fertigmessing und metallischen Vorstoffen sei aber immer noch erforderlich.

Umstellung von Kraftfahrzeugen mit Benzin-Motoren. Die Überwachungsstelle für Mineralöl hat eine Anordnung Nr. 24 erlassen. Danach ist die Abgabe von Benzin-Benzol-Gemisch und Superbenzin zum Betrieb von Benzin-Motoren (Otto-Motoren) verboten. Für Kraftträder, Personenkraftwagen und Kraftomnibusse tritt dieses Verbot erst mit Wirkung ab 1. November 1939 in Kraft. Diese Anordnung wird erlassen im Zusammenhang mit der Vierten Bekanntmachung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrzeugwesen, wonach Fahrzeuge mit Otto-Motoren auf den Betrieb mit Kraftstoff der O Z 74 eingerichtet sein müssen.

Anordnung der Überwachungsstelle für Mineralöl über Vergaserkraftstoff. Die Überwachungsstelle für Mineralöl hat eine Anordnung 22 A veröffentlicht, die an Stelle der Anordnung 22 tritt. Die Neufassung bringt gegenüber der bisherigen Regelung wesentliche Änderungen nicht. Die bisher verkauften Kraftstoffe sind nach wie vor im Verkehr. Superbenzin darf nur noch mit besonderer Genehmigung der Überwachungsstelle für Mineralöl hergestellt werden. Der Spritgehalt der im Norden verkauften Benzine ist auf 12 v. H. festgesetzt worden.

Dritte Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft. Die Geltungsdauer der Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938 ist durch die Dritte Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft vom 27. Juni 1939 für den Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichsverkehrsministers und des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda für den Reichsgau Sudetenland bis 31. Dezember 1939 verlängert worden. Die Verlängerung bezieht sich nicht auf § 1 Absatz 3 der Verordnung zum Schutz der sudetendeutschen Wirtschaft vom 15. Oktober 1938.

## Industrie

Indische Industrielle besuchen Deutschland. Eine Vertretung indischer Industrieller ist wegen Abschluß von Aufträgen zur Errichtung von Textilbetrieben und Zündholzbetrieben nach Europa abgereist. Außer-



dem sollen Elektrizitätswerke in Indien errichtet werden. Die indische Vertretung wird auch mit Deutschland über Lieferungen verhandeln.

### Verkehr

Personenverkehr der Deutschen Reichsbahn im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung des Personenverkehrs der Deutschen Reichsbahn (ohne Ostmark) das folgende Bild:

	Jahre	Beför- derte Per- sonen (Jahr- ten)	Ge- leistete Per- sonen- kilo- meter	Mitt- lere Reise- weite	Einnahmen	
					ins- gesamt Mill. RM	je Perf.- km Rpf
Allgemeiner Verkehr . . . . .	1938	1 371,7	48 538	35,4	1193,3	2,46
	1937	1 232,1	42 873	34,8	1064,7	2,46
	1936	1 083,2	36 887	34,1	948,6	2,67
S-Bahnverkehr in Berlin . . . . .	1938	515,3	6 749	13,1	92,9	1,38
	1937	491,1	6 423	13,1	88,6	1,38
	1936	446,2	5 819	13,0	81,3	1,40
S-Bahnverkehr in Hamburg . . . . .	1938	88,7	836	9,4	14,7	1,75
	1937	84,8	800	9,4	13,8	1,73
	1936	81,1	784	9,7	13,3	1,69
Gesamtverkehr	1938	1 975,7	56 123	28,4	1300,9	2,32
	1937	1 808,0	50 096	27,7	1157,1	2,31
	1936	1 610,5	43 490	27,0	1043,2	2,40

Der Personenverkehr und der Güterverkehr der Ostmark haben sich wie folgt entwickelt:

	Beförderte Personen	Personen- kilometer	Beförderte Güter im öffentlichen Verkehr	Tonnen- kilometer
	Mill.	Mill.	Mill. t	Mill.
1929 . . . . .	104,9	3 666	30,7	4 444
1930 . . . . .	101,0	3 454	27,2	3 813
1931 . . . . .	89,1	3 137	23,6	3 154
1932 . . . . .	70,5	2 527	19,2	2 584
1933 . . . . .	60,0	2 284	18,5	2 566
1934 . . . . .	55,5	2 107	19,4	2 707
1935 . . . . .	54,4	2 163	20,2	2 811
1936 . . . . .	51,1	2 140	19,3	2 842
1937 . . . . .	57,9	2 383	23,9	4 107
1938 . . . . .	66,0	2 855	27,0	4 253

Fremdenverkehr im April 1939. Die günstige Entwicklung des Fremdenverkehrs hat auch im April 1939 angehalten. In 1400 Berichtsorten Großdeutschlands wurden insgesamt gemeldet:

	März 1939	April 1939	Veränderung im April 1939 gegen- über April 1938 in v. H.
Fremdenmeldungen	2 047 115	2 264 688	+ 13
darunter für Auslandsfremde	116 972	88 268	- 25
Fremden- übernachtungen	6 623 000	6 926 000	+ 15
darunter für Auslandsfremde	367 000	269 000	- 26.

Zahl der Rundfunkteilnehmer im zweiten Vierteljahr 1939. Die Zahl der Rundfunkteilnehmer in Großdeutschland betrug:

am 1. April 1939 . . . . .	12 415 121
am 1. Juli 1939 . . . . .	12 591 706
Zunahme im zweiten Viertel- jahr 1939 . . . . .	176 585.

### Arbeit und Soziales

Ehestandsdarlehen im ersten Vierteljahr 1939. Im ersten Vierteljahr 1939 wurden im Altreich auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Eheschließungen 63 049 Ehestandsdarlehen ausbezahlt. In 79 534 Fällen wurden Erlasse von Darlehnsanteilen für lebendgeborene Kinder gewährt. Die Zahl der ausgezahlten Ehestandsdarlehen war gegenüber dem ersten Vierteljahr 1938 um 15 617 größer. Die Zahl der Geburten aus Ehen, die mit Ehestandsdarlehen geschlossen worden waren, nimmt weiterhin ständig zu; sie war um 13 268 größer als im ersten Vierteljahr 1938.

In der Ostmark wurden im ersten Vierteljahr 1939 7 471 Ehestandsdarlehen ausbezahlt und 1 753 Darlehnserlasse gewährt.

Im Sudetenland betrug die Zahl der gewährten Ehestandsdarlehen im gleichen Zeitraum 742, die Zahl der Darlehnserlasse 33.

Es ergibt sich das folgende Bild:

	Ausgezahlte Ehestands- darlehen	Erlasse von Dar- lehnsbeträgen f. lebendgeborene Kinder
Januar 1939 . . . . .	22 567	26 534
Februar 1939 . . . . .	19 859	23 936
März 1939 . . . . .	20 623	29 064
Erstes Vierteljahr 1939		
Altreich . . . . .	63 049	79 534
Ostmark . . . . .	7 471	1 753
Sudetenland . . . . .	742	33
Insgesamt . . . . .	71 262	81 320.

Von August 1933 bis Ende März 1939 sind in Großdeutschland insgesamt 1 206 540 Ehestandsdarlehen zur Auszahlung gekommen. Die Gesamtzahl der für lebendgeborene Kinder gewährten Erlasse von Darlehnsanteilen beträgt bis Ende März 1939 1 062 747.

Erste Ergebnisse der Volkszählung vom 17. Mai 1939. Die Volkszählung vom 17. Mai 1939 hat eine Gesamtbevölkerung Großdeutschlands (ohne das Memelland) von 79,6 Millionen Einwohnern ergeben. Von der Gesamtbevölkerung sind 38,8 Millionen männlichen Geschlechts und 40,8 Millionen weiblichen Geschlechts. Die Bevölkerungsdichte beträgt 136,4 Einwohner auf einen Quadratkilometer. Die Bevölkerung des Memelgebiets wird auf etwa 153 000 Personen geschätzt. Unter Hinzurechnung der Bevölkerung des Protektorats Böhmen und Mähren leben auf dem Gebiet des Großdeutschen Reichs etwa 86,6 Millionen Menschen.



**Reichsvereinigung der Juden.** Der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4. Juli 1939 (RGBl. I S. 1097) gemäß werden die Juden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen. Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern. Sie ist außerdem Träger des jüdischen Schulwesens und Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege. Der Reichsvereinigung gehören alle staatsangehörigen und staatenlosen Juden an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben. Die Reichsvereinigung der Juden ist verpflichtet, für die Beschulung der Juden zu sorgen und hilfsbedürftige Juden nach Maßgabe ihrer Mittel so ausreichend zu unterstützen, daß die öffentliche Fürsorge nicht einzutreten braucht.

**Arbeitslosigkeit im Ausland.** Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Zahl der Arbeitslosen in einigen wichtigen Ländern das folgende Bild:

	Letzte vorliegende	Arbeitslosenzahl 1939
Deutsches Reich . . . . .	Mai	69 563
Belgien . . . . .	März	188 504
Dänemark . . . . .	März	122 016
Danzig . . . . .	April	654
Estland . . . . .	März	1 769
Finnland . . . . .	März	4 331
Frankreich . . . . .	April	386 158
Großbritannien . . . . .	April	1 726 083
Irland . . . . .	April	104 945
Jugoslawien . . . . .	Februar	36 699
Lettland . . . . .	März	4 055
Niederlande . . . . .	März	340 665
Norwegen . . . . .	März	33 194
Polen . . . . .	März	491 933
Rumänien . . . . .	Dez. 1938	8 668
Schweden . . . . .	Februar	27 087
Schweiz . . . . .	April	37 123
Ungarn . . . . .	März	58 107
Australischer Bund . . . . .	1. Hj. 1939	46 000
Canada . . . . .	Februar	41 410
Vereinigte Staaten von Amerika	März	10 397 000.

### Ernährung und Landwirtschaft

**Marktordnungsbestimmungen für das neue Getreidewirtschaftsjahr.** Durch zwei Verordnungen vom 30. Juni 1939 (RGBl. I S. 1101 und 1102) sind die Getreidepreise für das Getreidewirtschaftsjahr 1939/40 neu festgesetzt worden. Die erste Verordnung verlängert die Geltungsdauer der für Juni 1939 festgesetzten Weizenpreise bis 15. Juli 1939 und die Geltungsdauer der für Juli 1939 festgesetzten Preise für Futterhafer bis 15. August 1939. Durch die zweite Verordnung werden die Getreidepreise nach Wirtschaftsgebieten neu festgesetzt und insbesondere hinsichtlich der Monatszuschläge den Erfordernissen der Lagerhaltung angepaßt.

### Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

**Entschließungen der Internationalen Handelskammer.** Die Internationale Handelskammer hat in ihrer Schlußsitzung dreißig Entschließungen angenommen. Die wichtigste Entschließung enthält die Empfehlungen an die Regierungen von Deutschland, Frankreich, England, Italien, Japan und Amerika, nach Prüfung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage einen Plan auszuarbeiten mit dem Ziel der Schaffung eines gerechten Anteils aller Länder an den Hilfsquellen der Welt. Diese Entschließung wurde unter Stimmenthaltung der indischen Vertretung einstimmig angenommen.

**Deutschlands Außenhandel von Januar bis Mai 1939.** Der Direktor bei der Reichsbank Dr. Rudolf Eicke, Berlin, hielt im Weltwirtschaftsinstitut der Handelshochschule Leipzig einen Vortrag über Deutschlands Außenhandel. Er führte u. a. aus, daß der große Bedarf der Deutschen Wirtschaft an ausländischen Rohstoffen und Nahrungsmitteln eine sorgfältige Pflege und Ausdehnung unseres Auslandsgeschäftes erfordere. Das bisherige Außenhandelsergebnis dieses Jahres könne nicht voll befriedigen. Für die Zukunft komme alles darauf an, die Ausfuhr zu erhöhen, dazu sei die Mithilfe aller beteiligten Wirtschaftskreise erforderlich. Die Möglichkeiten für den Absatz vieler Deutscher Erzeugnisse hätten sich auf Grund der Wirtschaftsbelebung in vielen Ländern gebessert. — Der Außenhandel Großdeutschlands hat sich von Januar bis Mai 1939 wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr
Januar bis Mai 1938 . . . . .	2 356	2 498
Januar bis Mai 1939 . . . . .	2 277	2 312.

**Deutschlands Außenhandel nach Erdteilen von Januar bis Mai 1939.** Entwicklung in Millionen Reichsmark (Einfuhrüberschuß = —, Ausfuhrüberschuß = +):

Europa . . . . .	+ 253,8
Afrika . . . . .	— 103,1
Asien . . . . .	— 47,7
Amerika . . . . .	— 127,1
Australien . . . . .	— 6,3.

**Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren.** Entwicklung in Millionen Kronen (1 Krone = 10 Pf.):

	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr- (+) Einfuhr- (-) Überschuß
16. bis 31. März 1939	221,5	141,8	+ 79,7
April 1939 . . . . .	570,7	305,9	+ 264,8
Mai 1939 . . . . .	541,4	545,2	— 1,8.

Bei der Ausfuhr aus dem Protektorat handelt es sich insbesondere um Lederwaren, Eisenwaren,



Baumwollwaren und Kraftfahrzeuge. Bei der Einfuhr handelt es sich insbesondere um Mineralöle, Kohlen, Speisefette und Schweine.

**Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren vom 16. März bis 30. April 1939 nach wichtigen Ländern. Entwicklung nach Herkunftsländern oder Bestimmungsändern in Millionen Kronen:**

	Ausfuhr (+) Einfuhr (-)		
	Ausfuhr	Einfuhr	Überschuß
Slowakei . . . . .	64,7	64,9	- 0,2
Polen . . . . .	16,6	29,9	- 13,3
Ungarn . . . . .	8,2	1,9	+ 6,3
Rumänien . . . . .	193,4	21,3	+ 172,1
Jugoslawien . . . . .	35,3	41,8	- 6,5
Bulgarien . . . . .	8,0	5,1	+ 2,9
Belgien . . . . .	16,1	9,5	+ 6,6
England . . . . .	73,1	28,6	+ 44,5
Frankreich . . . . .	30,1	18,2	+ 11,9
Italien . . . . .	11,7	29,2	- 17,5
Holland . . . . .	33,3	13,6	+ 19,7
Schweiz . . . . .	23,9	17,9	+ 6,0
Dänemark . . . . .	1,7	5,3	- 3,6
Norwegen . . . . .	11,3	6,1	+ 5,2
Schweden . . . . .	18,4	12,5	+ 5,9
Sowjetrußland . . . . .	6,1	1,1	+ 5,0
Türkei . . . . .	35,4	2,8	+ 32,6

**Ägypten. Der Deutsch-ägyptische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Ägypten		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	27,2	43,6	- 16,4	
1935	38,4	44,1	- 5,7	
1936	43,0	37,1	+ 5,9	
1937	49,2	47,6	+ 1,6	
1938	45,2	45,3	- 0,1	

**Australischer Bund. Der Deutsch-australische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Australien		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	21,5	105,4	83,9	
1935	25,5	35,1	9,6	
1936	34,6	42,7	8,1	
1937	40,2	77,6	37,4	
1938	39,8	53,5	13,7	

**Belgien-Luxemburg. Der Deutsch-belgische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Belgien-Luxemburg		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	235,9	161,0	74,9	
1935	201,8	162,2	75,6	
1936	211,5	138,6	72,9	
1937	237,8	197,6	90,2	
1938	227,4	194,4	33,0	

**Chile. Der Deutsch-chilenische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Chile		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	11,8	36,4	24,6	
1935	32,1	52,3	20,2	
1936	49,4	58,8	9,4	
1937	56,4	81,8	25,4	
1938	60,5	90,7	30,2	

**China. Der Deutsch-chinesische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach China		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	77,7	121,9	- 44,2	
1935	95,5	102,4	- 36,9	
1936	132,5	113,5	+ 19,0	
1937	148,3	93,6	+ 54,7	
1938	99,4	101,8	- 2,4	

**Estland. Der Deutsch-estländische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Estland		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	7,3	8,2	- 0,9	
1935	11,4	13,1	- 1,7	
1936	17,6	13,8	+ 3,8	
1937	19,9	23,7	- 3,8	
1938	22,0	24,0	- 2,0	

**Finnland. Der Deutsch-finnische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):**

Kalender- jahr	Ausfuhr nach Finnland		Deutschlands Einfuhr(-) Ausfuhr(+) Überschuß	
	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr(+)	Einfuhr(-)
1934	43,3	42,3	+ 1,0	
1935	49,2	41,1	+ 8,1	
1936	53,6	46,1	+ 7,5	
1937	78,2	70,1	+ 8,1	
1938	82,4	83,6	- 6,2	



Griechenland. Der Deutsch-griechische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Griechenland	Einfuhr aus Griechenland	Deutschlands Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Überschuf
1934	29,3	55,3	— 26,0
1935	49,1	58,5	— 9,4
1936	63,5	68,4	— 4,9
1937	113,1	76,4	+ 36,7
1938	111,1	93,6	+ 17,5.

Großbritannien. Der Deutsch-englische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Großbritannien	Einfuhr aus Großbritannien	Deutschlands Einfuhr- überschuf
1934	382,9	205,7	177,2
1935	374,9	256,2	118,7
1936	405,8	263,7	142,1
1937	432,2	308,6	123,6
1938	350,0	282,7	68,2.

Lettland. Der Deutsch-lettische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Lettland	Einfuhr aus Lettland	Deutschlands Einfuhr- überschuf
1934	18,8	21,1	2,3
1935	27,9	31,1	3,2
1936	31,2	33,2	2,0
1937	28,4	45,7	17,3
1938	40,8	43,5	2,7.

Litauen. Der Deutsch-litauische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Litauen	Einfuhr aus Litauen	Deutschlands Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Überschuf
1934	14,7	15,1	— 0,4
1935	6,7	2,6	+ 4,1
1936	7,4	9,1	— 1,7
1937	20,5	17,2	+ 3,3
1938	23,5	27,6	— 4,1.

Mexiko. Der Deutsch-mexikanische Außenhandel von 1934 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Mexiko	Einfuhr aus Mexiko	Deutschlands Einfuhr-(—) Ausfuhr-(+) Überschuf
1934	25,3	24,1	+ 1,2
1935	34,0	33,1	— 4,1
1936	51,1	56,4	— 5,3
1937	65,7	64,6	+ 1,1
1938	45,8	62,2	— 16,4.

Peru. Der Deutsch-peruanische Außenhandel von 1936 bis 1938. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

Kalender-jahr	Ausfuhr nach Peru	Einfuhr aus Peru	Deutschlands Einfuhr- überschuf
1936	29,0	34,0	5,0
1937	33,2	49,0	15,8
1938	30,9	38,7	7,8.

Polen. Der Außenhandel mit Deutschland von Januar bis Mai 1939. Entwicklung nach der Deutschen Handelsstatistik (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr nach Polen	Einfuhr aus Polen	Deutschlands Einfuhr- überschuf
April 1939	10,1	9,3	0,7
Mai 1939	13,0	9,2	3,8
Januar bis Mai 1939	51,7	55,8	4,1.

Rumänien. Deutsch-rumänische Holzhandels-gesellschaft. In Bukarest ist unter dem Namen „Comcel“ eine Deutsch-rumänische Aktiengesellschaft gegründet worden. Die Aktiengesellschaft wird sich mit der industriellen Verwertung von Holz, Zellulose und Papier befassen.

Slowakei. Der Zahlungsverkehr mit Deutschland. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 69/39 Devisenstelle — 30/39 Überwachungsstelle ergänzende Bestimmungen über die Zahlungen im Warenverkehr und Kapitalverkehr mit der Slowakei erlassen. Danach heißt die bisherige Niederlassung der tschecho-slowakischen Nationalbank in Preßburg nunmehr „Slowakische Nationalbank“. Außerdem erhält die Slowakei eine neue Wä-h-r-u-n-g, nämlich slowakische Kronen. Die slowakischen Kronen werden an der Berliner Börse mit 100 Kronen gleich 8,53 Reichsmark oder 100 Reichsmark gleich 1172,5 Kronen notiert. Dieser Kurs ist auch bei der Begleichung alter Verbindlichkeiten über Tschechenkronen zugrunde zu legen.